

UWE KISCHEL

Die Begründung

Jus Publicum

94

Mohr Siebeck

JUS PUBLICUM
Beiträge zum Öffentlichen Recht

Band 94



Uwe Kischel

Die Begründung

Zur Erläuterung staatlicher Entscheidungen
gegenüber dem Bürger

Mohr Siebeck

Uwe Kischel, geboren 1964; 1984–91 Studium der Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre in Göttingen, Lausanne, Hamburg und Marburg; 1991–95 Referendariat in Hamburg; 1992 Promotion; 1991–92 wiss. Mitarbeiter am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg; 1992–93 LL.M. (Yale); 1994 attorney-at-law (New York); 1995–98 wiss. Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht; seit 1998 wiss. Assistent, Universität Mannheim; 2002 Habilitation.

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Mannheim gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

978-3-16-158018-5 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN 3-16-147901-7

ISSN 0941-0503 (Jus Publicum)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2003 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond-Antiqua belichtet, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Mannheim im Wintersemester 2001/2002 als Habilitationsschrift angenommen. Literatur und Rechtsprechung befinden sich auf dem Stand vom Sommer 2001.

Mein besonderer Dank gilt meinem verehrten akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Eibe Riedel. Erst sein Vorbild hat mich für die wissenschaftliche Laufbahn motiviert, erst seine selbstlose Förderung hat sie mir eröffnet. Über viele Jahre hinweg hat er, oft aus der Ferne, dann aber auch im Rahmen meiner Assistententätigkeit am Lehrstuhl, mein Bild vom Hochschullehrer entscheidend und dauerhaft geprägt. Für die stete Wegweisung und Begleitung auch in schwierigen Zeiten bin ich ihm tief verbunden. Weiterhin danke ich Herrn Prof. Dr. Paul Kirchhof, der mich als Mitarbeiter zu sich an das Bundesverfassungsgericht holte und mich seit dieser Zeit stets wohlwollend unterstützt und beraten hat. Auch von ihm habe ich in fachlicher wie persönlicher Hinsicht viel gelernt. Dank sagen möchte ich schließlich Herrn Prof. Dr. Jürgen Wolter, der mir in selbstloser Weise eine Stelle an der Universität überlassen hat, und Herrn Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt für die Unterstützung und die Erstellung des Zweitgutachtens.

Mannheim, im Sommer 2002

Uwe Kischel

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel

A. Begriffliche und historische Aspekte	1
I. Begründung, Entscheidung und Methodenlehre	1
1. Mehrdeutigkeit des Begriffs „Begründung“	1
2. Bedeutung der Methodenlehre	2
a. Beschränkung auf den judikativen und exekutiven Bereich	3
b. Inhalt und Darstellung	5
c. Begründungslehre und Methodenpluralismus	6
3. Begründungsfähigkeit von Entscheidungen	8
4. Entscheidungsfindung und Entscheidungsbegründung	9
a. Formale Abgrenzung	9
b. Inhaltliche Abgrenzung	10
(1) Rechtsbindung und Intuition	10
(2) Steuerungs- und Filterfunktion der Begründung	12
II. Geschichtliche Entwicklung im Aufriß	15
1. Begründungen für gerichtliche Entscheidungen	16
a. Entwicklung im römischen Recht	16
b. Entwicklung im kanonischen Recht	19
c. Entwicklung im deutschen Recht	21
(1) Mittelalter	21
(2) Neuere Zeit	22
(3) Aufklärung	25
aa. Geistesgeschichtlicher Zusammenhang von Aufklärung und Begründung	26
bb. Rechtsentwicklung	29
2. Begründungen für Verwaltungsentscheidungen	31
3. Begründungen für gesetzgeberische Entscheidungen	34

2. Kapitel

B. Funktionen der Begründung	39
I. Selbstkontrolle und materielle Richtigkeit	40
1. Anreiz zur Selbstkontrolle	40
2. Selbstkontrolle des Gesetzgebers	42
3. Förderung materieller Richtigkeit	43
II. Klarstellung und Auslegung	45
1. Bedürfnis nach Dokumentierung und Nachvollziehbarkeit ...	45
2. Insbesondere der Gesetzgeber	47
3. Insbesondere die Rechtswissenschaft	48
III. Fremdkontrolle	48
1. Neue Entscheidung statt Überprüfung	49
2. Einheitlichkeit der Rechtsanwendung	50
3. Interne und externe Fremdkontrolle	50
4. Fremdkontrolle der Gesetzgebung	51
5. Verstärkung der Selbstkontrolle	52
IV. Individuelle Akzeptanz und Entlastung	52
1. Begriff der Akzeptanz	53
2. Überzeugung, Verfahren und Respektierung des Bürgers	55
3. Begründung bei begünstigenden Entscheidungen	57
4. Entlastung	58
V. Allgemeine demokratische Kontrolle und Konsens	58
1. Kontrolle und Mißtrauen	59
2. Verstärkung von Selbst- und Fremdkontrolle	60
3. Generalisiertes Vertrauen	60
4. Mediatisierung der Öffentlichkeitswirkung	61

3. Kapitel

C. Verfassungsrechtliche Grundlagen der Begründung	63
I. Verankerung im Grundgesetz	63
1. Rechtsstaatsprinzip	64
a. Generelle Herleitung einer Begründungspflicht	64
b. Leistungskraft eines allgemeinen Rechtsstaatsprinzips	66
(1) Selbständiges oder summatives Rechtsstaatsverständnis	66
(2) Offenheit und Konkretisierungsbedürftigkeit	70

c. Begründungspflicht und allgemeiner Rechtsstaatsgedanke	71
(1) Rechtfertigungspflicht	71
(2) Öffentlichkeit	72
(3) Emanzipation vom Untertan zum Bürger	73
(4) Konstituierung des Staates durch das Recht	73
d. Meßbarkeit und Verläßlichkeit staatlichen Handelns	74
e. Vorrang von Verfassung und Gesetz?	77
f. Verhältnismäßigkeitsprinzip?	80
g. Kontrolle im Rahmen der Gewaltenteilung	81
h. Überfrachtung des Rechtsstaatsprinzips?	83
i. Zwischenergebnis	86
2. Effektiver Rechtsschutz, Art. 19 Abs. 4 GG	87
a. Begründungspflicht und Effektivität des Rechtsschutzes	87
b. Beschränkter Schutzbereich des Art. 19 Abs. 4 GG	88
(1) Keine Akte der Rechtsprechung	89
(2) Akte des parlamentarischen Gesetzgebers	91
c. Allgemeiner Justizgewährleistungsanspruch	92
3. Willkürverbot, Art. 3 Abs. 1 GG	92
a. Prozessuale Vermutung	93
b. Rechtfertigungspflicht?	96
4. Rechtliches Gehör, Art. 103 Abs. 1	99
a. Abweichender Begründungsinhalt	99
b. Pflicht zum Hören, nicht Pflicht zum Sprechen	100
c. Leerlaufgefahr, Effektivität und Kontrollmöglichkeit	101
d. Indizwirkung fehlender Begründungsteile	103
e. Zwischenergebnis	106
5. Demokratieprinzip	106
a. Demokratische Verantwortlichkeit und Legitimationsniveau	106
b. Zustimmung der Beherrschten	109
c. Willensbildung des Volkes und Transparenz staatlicher Tätigkeit	110
(1) Demokratie als Prozeß	110
(2) Gefahren einer Demokratielyrik	111
(3) Transparenz und Publizität staatlicher Entscheidungen	113
(4) Staatsbürgerlyrik?	115
d. Zwischenergebnis	116
6. Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG	116
a. Möglichkeiten und Schwierigkeiten der Verankerung: Das Definitionsproblem	116
b. Ausschluß der kleinen Münze	119
c. Begründung und Kernbereich menschlicher Existenz	120
d. Instrumentalfunktion der Menschenwürde	122
e. Zwischenergebnis	123
7. Grundrechtsschutz durch Verfahren	123
a. Verfahrensdimension der Grundrechte	123
(1) Ergebnisabhängige und ergebnisunabhängige Verfahrens- dimension	124

(2) Intensitätsgrade der Grundrechtsanbindung	125
(3) Adressaten der Verfahrensdimension	126
(4) Verfahrensfehler als Grundrechtsverstöße	126
b. Begründungspflicht aus Grundrechten	128
c. Beschränkte Herleitungsmöglichkeit	130
(1) Vorrang verfahrensrechtlicher Klammernormen des Grundgesetzes	130
(2) Keine Umgehung verfahrensrechtlicher Klammernormen	132
(3) Grundrechtliche Gewährleistung des notwendigen Minimums an Verfahrensschutz	133
d. Zwischenergebnis	136
8. Faires Verfahren	136
a. Fairnessgebot als Ausdruck rechtsstaatlicher Verfahrensgerechtigkeit	137
b. Fairnessgebot und Begründung	139
9. Zwischenergebnis	141

4. Kapitel

II. Konkurrenzverhältnis	143
1. Die Konkurrenzlehre im Grundrechtsbereich	143
2. Konkurrenz der Verfassungsnormen zur Begründung	146
III. Dogmatische Grundstruktur der Begründungspflicht	148
1. Einheitlichkeit der Begründungspflicht	148
2. Subjektives oder objektives Verfassungsrecht?	151
a. Geltendmachung objektiven Verfassungsrechts im Rahmen der Grundrechte	152
b. Erfordernis der Grundrechtsberührung	155
(1) Die allgemeine Handlungsfreiheit	155
(2) Nur objektiv-rechtliche Begründungspflicht bei begünstigenden Entscheidungen	156
c. Einfluß der subjektivrechtlichen Wurzeln	159
3. Beschränkungen der Begründungspflicht	160
a. Beschränkung durch Rechtsgüter mit Verfassungsrang	160
b. Verfassungsrechtliche Einordnung einfachrechtlicher Vorschriften	162
(1) Normprägung verfassungsrechtlicher Verfahrensgarantien	163
aa. Bedeutung der Normprägung	163
bb. Eigenständiger Gehalt verfassungsrechtlicher Garantien	164
(2) Verfassungsrechtliche Verfestigungen	165
aa. Bedeutung absoluter und relativer Verfestigungen	165
bb. Keine einfachrechtliche Aufladung des Schutzniveaus	166
(3) Keine Geltung nach Maßgabe einfachen Rechts	168
(4) Ausgestaltung und Einschränkung durch einfaches Recht	169

c. Begründungspflicht als Prinzip	171
(1) Das Regel-Prinzipien Modell	171
(2) Prinzipien als normativ oder rechtspolitisch bestimmte Optimierungsgebote	172
4. Zwischenergebnis	175

5. Kapitel

D. Begründungspflichtigen und Ausnahmen bei Entscheidungen der einzelnen Staatsgewalten	176
I. Gerichtsentscheidungen	176
1. Rechtsmitteln unterliegende Entscheidungen	177
a. Urteile	177
b. Beschlüsse	179
2. letztinstanzliche Entscheidungen	180
a. Ausschluß durch das Bundesverfassungsgericht	180
b. Begründungspflicht auch für letztinstanzliche Entscheidungen ...	182
(1) Schwierigkeiten der Argumentation über die Rechtsverteidigung	182
(2) Rechtstaatlich-demokratische Notwendigkeit	184
c. Leistungsfähigkeit der Rechtspflege	187
(1) Leistungsfähigkeit der Rechtsprechung als Verfassungsprinzip	188
aa. Grundsätzliche Anerkennung	188
bb. Janusköpfigkeit des Kriteriums der Leistungsfähigkeit ...	189
cc. Abgrenzung und Abwägung der Leistungsfähigkeit	190
(2) Leistungsfähigkeit contra Begründungspflicht	193
aa. Einsatz finanzieller Mittel	193
bb. Abbau von Instanzen	196
cc. Erheblicher Mehraufwand für Begründungen?	199
d. Insbesondere Ausnahmen im Revisionsverfahren	204
(1) Ausnahme für Verfahrensrügen, § 144 Abs. 7 VwGO	204
(2) Ausnahme für Nichtannahmeentscheidung, § 554b ZPO	206
(3) Ausnahme für die Nichtzulassungsbeschwerde, § 133 Abs. 5 VwGO	208
e. Insbesondere Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts ...	208
(1) Bedeutung der Begründung gerade verfassungsgerichtlicher Entscheidungen	209
(2) Begründung und freies Annahmeverfahren	210
(3) Besondere Belastung bei Kollegialentscheidungen?	212
3. Ausnahmen in speziellen Fallkonstellationen?	215
a. Erkennbarkeit aus dem Gesetz	216
b. Verzicht auf Begründung	218
c. Rechtsmittelverzicht	220

d. Entscheidung auf übereinstimmenden Antrag	220
e. Geheimhaltungsinteressen	221

6. Kapitel

II. Verwaltungsakte	222
1. Grundsatz	222
2. Keine bloße Subsumtion: Ermessen	223
a. Begründungsbedürftigkeit gerade bei Ermessen	223
b. Bloße Soll-Bestimmung?	226
c. Insbesondere intendiertes Ermessen	227
3. Kein Interesse?: Der begünstigende VA	229
4. Ganz einfach?: Kenntnis und Erkennbarkeit der Begründung ..	232
a. Überzeichnung der Rechtsschutzfunktion	232
b. Leistungsfähigkeit der Verwaltung	233
5. Exkurs: Widerspruchsverfahren	235
6. Das flüchtige Wort: Mündliche Verwaltungsakte	237
a. Beschränkte Schutzmöglichkeiten	237
b. Regel und Ausnahmen	239
c. Umgehungsgefahr	241
d. Möglichkeit schriftliche Bestätigung	242
7. Begründung bei größerem Personenkreis	243
a. Die mißglückte Typisierung: Massenverwaltungsakt	243
b. Praktikabilitätsprobleme und ihre gesetzliche Lösung: Allgemeinverfügung	245
c. Verfassungsrechtliche Anforderungen vs. verwaltungsrechtliche Konstruktion: Verkehrszeichen	247
8. Sonderfall Prüfungsrecht	249
a. Die Rechtsprechung zur Begründung der Prüfungsentscheidung ..	250
b. Verfassungsrechtliche Fundierung und nicht-berufsbezogene Prüfungen	251
c. Besonderheiten mündlicher Prüfungen	253
(1) Interessen des Prüflings und Begründung auf Verlangen	253
(2) Weitere Begründung der schriftlichen Ergebnismitteilung? ..	255
(3) Besonderer Begründungsaufwand	257
(4) Schriftliche Entscheidung über mündliche Prüfung	258

7. Kapitel

III. Gesetzgeberische Entscheidungen	260
1. Das Problem der Gesetzesbegründung	261
a. Grundgesetzliche Forderungen	261

b. Besondere Qualität von Gesetzesbegründungen	262
c. Auslegungshilfe und Rechenschaftslegung	263
d. Verfassungsrechtliche Einordnung	265
2. Begründung als Auslegung: Bedeutung des gesetzgeberischen Willens	267
a. Der gesetzgeberische Wille in der Theorie: Methodenlehre	267
(1) Der historische Streit	267
(2) Die Verflüchtigung des Streits	269
aa. Gesetzgeberischer Wille als Element der Auslegung	269
bb. Offenheit des Verfassungsrechts	270
cc. Stellenwert des gesetzgeberischen Willens	273
b. Der gesetzgeberische Wille in der Praxis: Fallbeispiele	274
(1) Klärung des Wortlauts	275
aa. Mißverständliche Novelierung: § 46 VwVfG	275
bb. Einbeziehung konkreter Fallkonstellationen: Art. 23 Abs. 1 GG und europarechtliche Evolutivklauseln	276
(2) Imprägnierung der Norm	277
aa. Klarer Wille, klarer Wortlaut: § 284 Abs. 3 S. 1 BGB	277
bb. Negativ abschließende Entscheidung: § 1 Abs. 1 und 2 VerbrKrG	278
(3) Beschränkung des Normbereichs	279
aa. Ermittlung der Reichweite: Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG	279
bb. Fehler des Gesetzgebers: § 44a VwGO	279
(4) Verfassungsrechtliche Überprüfung	281
aa. Zweckbestimmung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung	281
bb. Verfassungswidriger Zweck: § 54 BGB	283
c. Grenzen des gesetzgeberischen Willens	283
(1) Keine Verbindlichkeit des gesetzgeberischen Willens	283
(2) Bedeutung objektiver Auslegungsmethoden	286
(3) Praktische Grenzen	289
(4) Einbruch in den Bereich der Rechtsprechung	289
d. Notwendigkeit einer Begründung als Auslegungshilfe	290
(1) Materialien und formelle Begründung	290
(2) Auslegung ohne Materialien	291
(3) Auslegung ohne formelle Begründung	293
(4) Auslegung und Bürger	296
3. Begründung als Rechenschaftslegung: Notwendigkeit des politischen Prozesses	299
a. Rechenschaftslegung durch politischen Prozeß	299
(1) Beschränkung der Materialien	299
(2) Präsenz und Pluralität des politischen Prozesses	300
b. Rechenschaftslegung durch formelle Begründung	302
(1) Defizite des politischen Prozesses	302
(2) Eignung einer formellen Begründung	303
4. Rechtsverordnung und Satzung	304
a. Besonderheiten untergesetzlicher Normen	304

b. Begründung als Auslegungshilfe	307
(1) Grundsätzlich fehlende Notwendigkeit einer Begründung	307
(2) Im Einzelfall verstärkte Anforderungen an das Normsetzungsverfahren	309
aa. Vorgaben zur Methodik der Normsetzung	309
bb. Verordnungen im Bereich enger verfassungsrechtlicher Vorgaben	310
cc. Gesetzliche Vorgaben zum Abwägungsvorgang: § 1 Abs. 6 BauGB	312
dd. Verallgemeinerung durch Umdeutung des Gestaltungsspielraums?	314
(3) Zwischenergebnis	316
c. Begründung als Rechenschaftslegung	316
(1) Rechtsetzung der Exekutive	317
aa. Verwaltungsinterner statt politischer Prozeß	317
bb. Ausgleich über Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG?	318
(2) Rechtsetzung im Rahmen der Selbstverwaltung	320
aa. Öffentlicher demokratischer Entscheidungsprozeß	320
bb. Demokratie und funktionale Selbstverwaltung	321
cc. Faktische Probleme des demokratischen Prozesses	324
d. Erfüllung der Offenlegungspflicht	326
(1) Zwischenbilanz	326
(2) Informationen zum Normgebungsverfahren	327
(3) Informationen zu Hintergrund und Ziel	328
aa. Verordnungsgebung und politischer Prozeß: Das Beispiel USA	328
bb. Verordnungsgebung und Begründung: Das Beispiel EG	331
e. Zwischenergebnis	334

8. Kapitel

E. Begründungsgrundsätze: Das Wie der Begründung	335
I. Rolle von Begründungsgrundsätzen	335
1. Reichweite	335
2. Stufen der Verbindlichkeit	336
II. Begründungsklarheit	338
1. Nachvollziehbarkeit und Eindeutigkeit	338
2. Verständlichkeit und Empfängerhorizont	340
a. Verständlichkeit und Gesetzgebung	341
b. Verständlichkeit und Rechtsanwendung	345
(1) Bedeutung einer allgemeinverständlichen Begründung	345
(2) Möglichkeit der Rechtsberatung	347
3. Verwendung von Rechts- und Fachsprache	350
4. Begründung durch Verweise	352
5. Mündlichkeit und Schriftlichkeit	354

III. Begründungswahrheit	357
1. Grundsatz: Keine vorgeschobenen Gründe	357
2. Urheberschaft: Begründungsauthentizität	359
a. Presseerklärungen	359
b. Wille von Kollegialorganen	360
3. Angabe verwendeter Verwaltungsvorschriften	362
IV. Begründungsrechtzeitigkeit	364
1. Verfassungsrechtliche Anforderungen	364
a. Zusammenhang von Entscheidung und Begründung	364
b. Verspätungsgründe	365
c. Rekonstruktion statt Reproduktion	366
2. Reflexion im Fachrecht	367
a. Urteil	367
(1) Rechtslage	367
(2) Einhaltung der verfassungsrechtliche Anforderungen	369
aa. Kurze Frist	369
bb. Ausnahmen bei gewichtigen Gründen	370
(3) Einfluß des Art. 19 Abs. 4 GG?	371
aa. Konsequenzen des effektiven Rechtsschutzes	371
bb. Abdeckung durch andere Verfassungssätze	372
(4) Praktische Gefahren der Verzögerung	374
b. Verwaltungsakt	375
(1) Grundsatz der Gleichzeitigkeit	375
(2) Keine Ausnahme für Eilfälle	376
V. Begründungsvollständigkeit	377
1. Tatsachen- und Rechtsmaterial	378
2. Begründungsindividualität	379
a. Formelhaftigkeit	379
b. Berücksichtigung des Parteivortrags	380
(1) Grenzfall Querulanz	380
(2) Verfassungsrechtliche Absicherung	381
3. Wesentlichkeit	384
a. Allgemeine Leitlinie	384
b. Intensität der Maßnahme?	386
c. Eigenständige Darlegung der Ergebnisauswahl?	387
d. Bloße Nennung des Paragraphen	388
e. Mögliche Herbsetzung des Standards	389
4. Stringenz	390
a. Nachteile überlanger Begründungen	390
b. Hilfsbegründungen	391

<i>Zusammenfassung</i>	393
<i>Literaturverzeichnis</i>	405
<i>Sachregister</i>	427

1. Kapitel

A. Begriffliche und historische Aspekte

I. Begründung, Entscheidung und Methodenlehre

1. Mehrdeutigkeit des Begriffs „Begründung“

Der Begriff der Begründung ist bereits im allgemeinen Sprachgebrauch mehrdeutig. Das Verb „begründen“ kann vor allem die Bedeutung von „Grundlage schaffen“, „sich herleiten aus“ oder „Grund für etwa angeben“ haben. Das Substantiv „Begründung“ spiegelt diese Inhalte des Verbs wieder, setzt aber einen eigenständigen Akzent auf „Angabe von Gründen“.¹ In dieser dritten Bedeutung soll der Begriff der Begründung hier verstanden werden. Begründung ist die Angabe von Gründen, also die Erläuterung, die staatliche Stellen für ihre jeweiligen Entscheidungen geben.

Nicht gemeint ist somit das Begründen im Sinne von „Grundlage schaffen“, das auf die historische und legitimierende Grundlegung staatlichen Handelns abzielt und damit die verfassungstheoretische und rechtsphilosophische Frage stellen würde, worauf Staat und Staatsmacht sich gründen, worin sie ihren Grund finden und wie sie zu rechtfertigen sind.²

Ebenfalls nicht unmittelbarer Gegenstand der Untersuchung ist das Begründen im Sinne von „sich herleiten aus“, also die argumentative Entwicklung staatlicher Entscheidungen aus dem Recht. Der Begriff der Argumentation als das Anführen von Gründen für und gegen eine Behauptung ist dem Begriff der Begründung eng

¹ Vgl. *Duden*, Das große Wörterbuch der deutschen Sprache, Bd.1, 2. Aufl. 1993, 441f.; Schwerpunkt auf Herleitung, Erklärung und Rechtfertigung bei *Franz Horak*: Zur rechtstheoretischen Problematik der juristischen Begründung von Entscheidungen, in: Sprung, Rainer; König, Bernhard: Die Entscheidungsbegründung in europäischen Verfahrensrechten und im Verfahren vor internationalen Gerichten, 1974, 1 (2f.); zur Begriffsgeschichte des Wortes „Grund“ vgl. *Jürgen Brüggemann*: Die richterliche Begründungspflicht, 1971, 20ff.

² Vgl. zu diesen Fragen nur *Reinhold Zippelius*: Allgemeine Staatslehre, 13. Aufl. 1999, 106ff.; beispielhaft für eine solche Verwendung des Begriffs im Zusammenhang mit den Grundrechten *Matthias Hartwig*: Die diskurstheoretische Begründung der Grundrechte, in: Grabenwarter, Christoph et al.: Allgemeinheit der Grundrechte und Vielfalt der Gesellschaft, 1994, 25 (25ff.); ähnlich im Zusammenhang mit Menschenrechten *Eibe Riedel*: Theorie der Menschenrechtsstandards, 1986, 170ff.

verwandt.³ Im juristischen Bereich befaßt sich die Theorie der rationalen juristischen Argumentation mit der Erschließung von Kriterien und Regeln für eine richtige Argumentation, insbesondere mit dem Problem der rationalen Begründung von Wertungen.⁴ Die Argumentationstheorie betont den diskurshaften Charakter der Rechtsfindung, deckt sich aber in ihrem Anliegen – ebenso wie die juristischen Rhetorik⁵ und die (in Abweichung von der hier gewählten Terminologie so bezeichnete) Begründungslehre⁶ – mit der Methodenlehre und ihren Fragen etwa nach Normauslegung, Normanwendung, Auslegungskanon, Topik, Wertung, Subsumtion, Logik, Deduktion, Induktion, Analogie, Abduktion und Hermeneutik.⁷ Stets geht es darum zu bestimmen, was gute Gründe für eine juristische Entscheidung sind.⁸

Mit dieser Feststellung drängt sich allerdings die Frage auf, ob nicht doch ein engerer Zusammenhang zwischen guten Gründen und (guter) Begründung, also zwischen Methodenlehre und Begründungslehre (im hier verstandenen Sinne)⁹ besteht.

2. Bedeutung der Methodenlehre

Begründungslehre und Methodenlehre unterscheiden sich zunächst in dem jeweils betrachteten Bereich staatlichen Handelns (a). Hauptsächlich aber betrifft die Begründungslehre das Ob und das Wie der Darstellung von Gründen, die Methodenlehre hingegen den materiellen Inhalt dieser Gründe (b). Diese Eigenstän-

³ Vgl. *Robert Alexy*: Argumentation, Argumentationstheorie, in: *Ergänzbare Lexikon des Rechts*, Loseblatt, Teil 2/30, 1; zur dort angedeuteten, allerdings eher fernliegenden und daher hier nicht weiter verfolgten Möglichkeit, Argumentation nicht nur als Verfahren, sondern auch als Produkt dieses Verfahrens zu verstehen vgl. auch *Wolfgang Gast*: *Juristische Rhetorik*, 3. Aufl. 1997, 58f.

⁴ Vgl. *Alexy* (Fn. 3), 1f.; umfassend *Robert Alexy*: *Theorie der juristischen Argumentation*, 1983, 221ff.

⁵ Vgl. schon im Titel *Fritjof Haft*: *Juristische Rhetorik*, 1978; *Gast* (Fn. 3).

⁶ Vgl. schon im Titel *Hans-Joachim Koch/Helmut Rüßmann*: *Juristische Begründungslehre*, 1982; abweichende Terminologie auch bei *Stefan Brink*: *Über die richterliche Entscheidungsbegründung*, 1999, 214ff., der ausgehend von der Unterscheidung zwischen Entscheidungsfindung und Entscheidungsbegründung (dazu infra 1. Kap. A I 4) für die Entscheidungsfindung Soziologen und Psychologen das Feld überlassen will (ibid., 220f.) und die Frage danach, was gute Gründe sind, also die Grundfrage der Methodenlehre, in die Begründungslehre mit hineinzieht (ibid., 221), die er konsequenterweise auch als „Entscheidungsbegründungs-Methode“ bezeichnet (ibid., 214).

⁷ Vgl. *Hans-Martin Pawlowski*: *Methodenlehre für Juristen*, 3. Aufl. 1999, 1; vgl. a. *Karl Larenz*: *Methodenlehre der Rechtswissenschaft*, 6. Aufl. 1991, 152f.

⁸ Vgl. *Koch/Rüßmann* (Fn. 6), 1f.; vgl. a. *Brink* (Fn. 6), 221; *Delf Buchwald*: *Der Begriff der rationalen juristischen Begründung*, 1990, 31, 35.

⁹ Mit „Begründungslehre“ ist im folgenden stets der Gegenstand der vorliegenden Arbeit und nicht die Methodenlehre gemeint.

digkeit der Begründungslehre erhöht im Hinblick auf den in der Praxis bestehenden Methodenpluralismus ihre praktische Verwendbarkeit (c).

a. Beschränkung auf den judikativen und exekutiven Bereich

Die Methodenlehre bezieht sich nur auf einen Teil des hier zu betrachtenden staatlichen Entscheidens, nämlich auf judikative und exekutive Entscheidungen. Gesetzgeberische Tätigkeit ist hingegen nicht ihr Gegenstand.¹⁰ Das ist allerdings nicht weiter verwunderlich, sondern spiegelt nur den grundsätzlichen Unterschied zwischen diesen Arten staatlichen Handelns, zwischen Rechtsanwendung und Rechtssetzung wieder:

Judikative wie exekutive Entscheidungen sind im Grundsatz Rechtsanwendung. Allerdings bestehen unverkennbar Grenzbereiche. So rückt die richterliche Rechtsfortbildung im Sinne des vielzitierten Art. 1 Abs. 2 des schweizerischen ZGB¹¹ den Richter in die Nähe des Gesetzgebers, bereitet aber auch gerade deshalb der Methodenlehre seit Jahrzehnten Probleme.¹² Ebenso kann Verwaltungshandeln außerhalb des Vorbehalts des Gesetzes oder typische Regierungstätigkeit etwa im Bereich der auswärtigen Beziehungen ungeachtet ihrer Gesetzesbindung nicht als bloßer Gesetzesvollzug bezeichnet werden. Schwer zuzuordnen ist schließlich die Ermessensverwaltung. Einerseits bewegt sie sich, wie § 68 Abs. 1 S. 1 VwGO andeutet, bei Einhaltung des durch die rechtlichen Grenzen des Ermessens gezogenen Rahmens innerhalb des nur noch von Zweck- und nicht mehr von Rechtmäßigkeitsfragen determinierten Bereichs. Andererseits ist, insbesondere etwa im Planungsrecht,¹³ aufgrund von Abwägungen gesetzlich vorgegebener Belange zu entscheiden. Insofern könnte auch hier von einem Gesetzesvollzug gesprochen werden.¹⁴ Ob die Verwaltung auch innerhalb der Ermessensgrenzen rechtlich gesteuert wird oder nur keiner gerichtlichen Prüfung unterliegt und

¹⁰ Kritisch zu dieser Praxis *Arthur Kaufmann: Rechtsphilosophie*, 2. Aufl. 1997, 16ff.; zur Gesetzgebungslehre vgl. grundlegend *Peter Noll: Gesetzgebungslehre*, 1973; vgl. auch die Beiträge in: *Jürgen Rödig: Studien zu einer Theorie der Gesetzgebung*, 1976; Einführung bei *Franz Bydliński: Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff*, 2. Aufl. 1991, 618ff.

¹¹ Art. 1 Abs. 2 ZGB lautet:

„Kann dem Gesetze keine Vorschrift entnommen werden, so soll der Richter nach Gewohnheitsrecht und, wo auch ein solches fehlt, nach der Regel entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde.“

¹² Zur Rechtsfortbildung vgl. z. B. *Larenz (Fn. 7)*, 366ff.; *Josef Esser: Vorverständnis und Methodenwahl in der Rechtsfindung*, 2. Aufl. 1972, 177; *Wolfgang Fikentscher: Methoden des Rechts in vergleichender Darstellung*, Bd. 3, Mitteleuropäischer Rechtskreis, 1976, Bd. 4, Dogmatischer Teil, 1977, 313ff.

¹³ Zum Streit über die Besonderheiten des Planungsermessens gegenüber dem Ermessen im allgemeinen vgl. nur *Michael Sachs*, in: Stelkens, Paul; Bonk, Joachim; Sachs, Michael: *Verwaltungsverfahrensgesetz*, 5. Aufl. 1998, § 40 Rn. 42 und Fn. 129.

¹⁴ Gegen eine Trennung von Zweckmäßigkeit und Recht *Dirk Ehlers: Verwaltung und Verwaltungsrecht im demokratischen und sozialen Rechtsstaat*, in: Erichsen, Hans-Uwe: *Allgemei-*

was der genaue Unterschied zwischen diesen beiden Möglichkeiten ist, bedürfte genauerer Untersuchung. Unabhängig von dieser Einzelfrage werden jedoch staatliche Stellen bei verwaltendem oder rechtsprechendem Handeln in ihrem Tun weitgehend vom Gesetz angeleitet. Richter wie Verwaltungsbeamter betrachten das Gesetz als ihre Handlungsanweisung und versuchen, es nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.

Für die Gesetzgebung hingegen besteht zwar ebenfalls ein rechtlicher Rahmen. Dieser Rahmen ist auch keineswegs nur formeller Art, indem er allein die Einhaltung bestimmter Verfahren verlangte, sondern stellt auch materielle Anforderungen: für Verordnungen in der Ermächtigungsgrundlage, die nach Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmt; für Satzungen in gesetzlichen Einzelfallbeschränkungen, etwa in § 9 BauGB und der BauNVO für den Bebauungsplan; für Gesetze der Bundesländer unter Umständen in Rahmengesetzen des Bundes nach Art. 75 GG; für Parlamentsgesetze und alle anderen Gesetze im materiellen Sinn schließlich in der Verfassung, insbesondere den Grundrechten. Innerhalb des jeweiligen Rahmens aber ist Gesetzgeber frei, nach seinem – insbesondere politischen – Belieben Normen zu setzen. Diese Normen sind also keine Konkretisierung des jeweiligen Rahmens. Insbesondere ist das Parlamentsgesetz nicht nur die Ausführung von Vorgaben, die das Grundgesetz etwa in den Grundrechten macht. Es ist nicht nur geronnenes Verfassungsrecht, sondern Ausdruck der freien und veränderlichen politischen Entscheidung des Volkes.¹⁵ Aus dem Grundgesetz läßt sich gerade nicht ableiten, welche Wirtschafts- oder Arbeitsmarkt-, Ausländer- oder Einwanderungs-, Justiz- oder Drogenpolitik der Staat durch Gesetze verfolgen sollte. Die Verfassung setzt hier nur äußerste Grenzen.

In Anbetracht dieses freien, nur politisch bestimmten Entscheidungsspielraumes¹⁶ erscheint es auch realitätsfern, in der Gesetzgebung ein der Rechtsfindung im Einzelfall vergleichbares, analogisches Verfahren zu sehen, bei dem aus allgemeinen Rechtsprinzipien wie etwa dem Kategorischen Imperativ, dem Toleranzgebot oder dem Prinzip Fairneß einerseits und den gedanklichen antizipierten, zu regelnden Lebenssachverhalten andererseits im Wege der gegenseitigen Annäherung die zu setzende Norm gewonnen wird.¹⁷ Es wäre sicherlich wünschenswert, wenn der Gesetzgeber solche allgemein konsensfähigen Werte bei der Normset-

nes Verwaltungsrecht, 11. Aufl. 1998, 1 (26f.); *Ulrich Smeddinck*: Der unbestimmte Rechtsbegriff – strikte Bindung oder Tatbestandsmessen?, DÖV 1998, 370 (373ff.).

¹⁵ Vgl. *Uwe Kischel*: Systembindung des Gesetzgebers und Gleichheitssatz, AöR 124 (1999), 174 (185f.); *Horak* (Fn. 1), 5 Fn. 13; *Rudolf Dolzer*: Zum Begründungsgebot im geltenden Verwaltungsrecht, DÖV 1985, 9 (18).

¹⁶ Weitergehend nimmt die Euro-Entscheidung des BVerfG offenbar selbst bei Grundrechtsberührung einen nicht überprüfbaren Entscheidungsspielraum an, vgl. BVerfG, EuGRZ 1998, 164 (170ff.); die Entscheidung dürfte aber vor allem aus den Besonderheiten des Einzelfalls heraus zu erklären sein.

¹⁷ So aber *Kaufmann* (Fn. 10), 17f.

zung nicht außer acht ließe. Sein Tun gründet sich aber weder subjektiv noch objektiv allein oder hauptsächlich auf dem Wunsch, diese Werte zu konkretisieren, sondern auf dem Willen, seine politischen Vorstellungen etwa wirtschaftlicher, sozialer oder arbeitsmarktpolitischer Art durchzusetzen.

b. Inhalt und Darstellung

Im verbleibenden Bereich von Rechtsprechung und Verwaltung sucht die Methodenlehre zu klären, was gute Gründe für eine juristische Entscheidung sind. Einigkeit besteht dabei in der heutigen Methodendiskussion über einen zentralen Ausgangspunkt: Die Anwendung von Gesetzesregeln ist nicht nur eine logische Subsumtion unter begrifflich geformte Obersätze; das juristische Urteil folgt in vielen Fällen gerade nicht rein logisch aus der Rechtsnorm in Verbindung mit den zugrundezulegenden empirischen Tatsachen.¹⁸ Außerhalb dieses Kernsatzes werden zahllose Fragen aufgeworfen, auf die es kaum einmal eine klare, konsensfähige Antwort gibt: Welche Rangfolge soll innerhalb des im allgemeinen auf Savigny zurückgeführten¹⁹ klassischen Kanons von grammatikalischer, systematischer, teleologischer und historischer Auslegung²⁰ gelten? Welche Rolle spielen weitere Gesichtspunkte wie etwa Folgenbetrachtung, Präjudizienbindung, Rechtssicherheit, Praktikabilität, Billigkeit, Gerechtigkeit? Ist die juristische Entscheidung vor allem als rationaler Diskurs zu begreifen? Welche Rolle spielen die verschiedenen Arten logischer Schlüsse, die Topik, die Hermeneutik?

Für die Begründungslehre kommt es auf diese und viele weitere Probleme jedoch nicht an. Gegenstand der Untersuchung ist die Frage, ob und wie der Staat seine Entscheidungen erläutern soll. Es gilt also beispielsweise zu klären, ob, in welchen Fällen und aufgrund welcher Normen der Staat zur Begründung verpflichtet ist, oder welche Anforderungen an diese Begründung im Hinblick etwa auf Vollständigkeit oder Verständlichkeit zu stellen sind. Mit der Frage, ob die in

¹⁸ Alexy (Fn. 4), 17.

¹⁹ Savigny unterschied bei der Auslegung das grammatische, das logische, das historische und das systematische Element, wobei das logische Element keineswegs dem im Text genannten teleologischen entspricht, sondern „auf die Gliederung des Gedankens, also auf das logische Verhältnis, in welchem die einzelnen Theile desselben zueinander stehen“ ging. Mit dem „Gedanken“ bezeichnete Savigny „den geistigen Inhalt des Gesetzes“, vgl. *Friedrich Carl von Savigny*: System der heutigen Römischen Rechts, Bd. 1, 1840, 213f. Den Zweck des Gesetzes erwähnt Savigny hier nicht als eigenes Element der Auslegung, sondern sucht ihn durch die Auslegung insgesamt erst zu erreichen. Dem Gebrauch des von ihm sog. Gesetzesgrundes bei der Auslegung steht er sehr zurückhaltend gegenüber, *ibid.*, 213, 220f.

²⁰ Diese Aufteilung der klassischen Kanones ist heute bei kleineren Abweichungen im Detail üblich, vgl. nur *Larenz* (Fn. 7), 320ff.; *Pawlowski* (Fn. 7), 172ff.; *Kaufmann* (Fn. 10), 88; zur fortgeltenden Bedeutung und Benutzung der klassischen Kanones in der Theorie und Praxis vgl. *Peter Raisch*: Vom Nutzen der überkommenen Auslegungskanones für die praktische Rechtsanwendung, 1988, 28ff.

der Begründung tatsächlich genannten Gründe auch gute Gründe sind, hat das nichts zu tun. Sie bleibt Methodenlehre und Rechtsdogmatik vorbehalten.²¹ So ist etwa bei der Untersuchung fehlerhafter Begründungen nicht zu entscheiden, wann eine Begründung das Ergebnis inhaltlich nicht zu tragen vermag und deshalb als fehlerhaft gelten muß. Dies ist vielmehr in jedem Einzelfall anhand der Dogmatik des einschlägigen Rechtsgebiets, etwa des Abfall- oder Baurechts, unter Berücksichtigung der Methodenlehre zu klären.

Die Methodenlehre bestimmt den materiellen Inhalt der Begründung, die Begründungslehre die Darstellung dieses Inhalts. Gegenstand der Begründung sind diejenigen Gründe, die den Richter oder Verwaltungsbeamten nach seiner eigenen Auffassung zu seiner Entscheidung gebracht haben. Der Entscheidungsträger erläutert, warum er so und nicht anders entscheidet, unabhängig davon ob er dabei auf den klassischen Auslegungskanon, Präjudizien oder allgemeine Gerechtigkeitsvorstellungen zurückgreift, eine verfassungskonforme Auslegung vornimmt oder die topischen Methode anwendet.

c. Begründungslehre und Methodenpluralismus

Eine solche Offenheit der Begründungs- gegenüber der Methodenlehre erhöht zugleich deren Verwendbarkeit in der Praxis. Beruhte die Begründungslehre auf einer bestimmten Methodenlehre, so hinge ihr praktische Anwendbarkeit davon ab, daß eben diese Methodenlehre in der alltäglichen Rechtsanwendung allein oder zumindest überwiegend anerkannt und der Entscheidungsfindung zugrundegelegt würde. Von der dafür erforderlichen, zumindest ansatzweisen Einigkeit über die anzuwendende Methode sind die Rechtsanwender aber weit entfernt.

Auch heute noch gilt die Feststellung von *Esser*, daß der Praktiker die doktrinären Darstellungen der Rechtstheorie mit aller Achtung an ihrem Platz stehen läßt, die akademische Methodenlehre vom Richter kaum beachtet wird.²² Der Praktiker macht sich meist wenig Gedanken über die anzuwendende Methode. Der klassische Auslegungskanon dürfte für die große Mehrzahl der Juristen – schon aufgrund seiner Betonung in der universitären Ausbildung im Rahmen der einzelnen juristischen Fachgebiete – von besonderer Bedeutung sein. Auf diese Tendenz deuten auch empirische Untersuchungen hin.²³ Gleichzeitig aber werden auch zahlreiche weitere Argumente oder *Topoi*²⁴ wie Folgenbetrachtung, Präjudizien, Rechtssicherheit, Einzelfallgerechtigkeit oder Praktikabilität herangezogen.

²¹ Zur Rechtsdogmatik im Unterschied zur Methodenlehre vgl. *Alexy* (Fn. 4), 307ff.; *Bydliński* (Fn. 10), 8ff.

²² Vgl. *Esser* (Fn. 12), 7f.

²³ Vgl. die kurze empirische Studie bei *Raisch* (Fn. 20), 83ff.

²⁴ Zur *Topik* grundlegend *Theodor Viehweg*: *Topik und Jurisprudenz*, 5. Aufl. 1974, passim; vgl. auch *Gerhard Otte*: *Zwanzig Jahre Topik-Diskussion: Ertrag und Aufgaben, Rechtstheorie* 1 (1970), 183 (183ff.); kritisch etwa *Alexy* (Fn. 4), 39ff.

gen.²⁵ Dieser „Methodensynkretismus“²⁶ ergibt sich nicht nur aus den Anforderungen der Praxis, in der unter einem oft nicht unerheblichen Zeitdruck reale Probleme für reale Menschen angemessen gelöst werden müssen, so daß der Richter oder der Verwaltungsbeamte mit seiner konkreten Verantwortung für das Ergebnis und den sich daraus für die Betroffenen ergebenden Konsequenzen leben kann. Ebenso ist der Methodenpluralismus Ausdruck der unterschiedlichen persönlichen Auffassungen der entscheidenden Personen über die richtige Art, Rechtsfälle zu lösen. Entsprechend spiegelt die Vielfalt der Methodenlehren nur die Vielfalt der praktischen, meist nicht völlig bewußten Einstellungen von Juristen zu den methodischen Grundlagen ihrer Arbeit wieder:

In der Methodenlehre wird zu Recht die Bedeutung des Vorverständnisses für die Rechtsanwendung betont.²⁷ Ebenso betont werden sollte aber die Bedeutung des Vorverständnisses für die jeweiligen Methodenlehren. Wenn etwa, wie verbreitet, die richterliche Rechtserkenntnis zum zentralen Thema der methodischen Untersuchung gemacht wird, hängen die Ergebnisse – im die Methodenlehre kennzeichnenden und jeweils unterschiedlich gelösten Spannungverhältnis zwischen analytischem, kritischem und pädagogischem Erkenntnisinteresse – weitgehend davon ab, wie ein Richter nach Ansicht des jeweiligen Rechtswissenschaftlers tatsächlich vorgeht oder vorgehen sollte. Dabei kommt es zunächst darauf an, welchem Rechtskreis der Rechtswissenschaftler oder der von diesem betrachtete Richter angehört. Richter und Rechtswissenschaftler aus dem anglo-amerikanischen oder aus dem kontinentalen Rechtskreis werden tendenziell auf verschiedene Weise vorgehen, denn sie gehören unterschiedlichen Rechtskulturen an, in denen schon die juristische Ausbildung zu sehr verschiedener Prägung und einer grundsätzlich unterschiedlichen Herangehensweise und Denkart im Hinblick auf juristische Probleme führt. Aber auch etwa innerhalb der deutschen Rechtsordnung gehen verschiedene Juristen – dies ist *mein* Vorverständnis auf der Grundlage persönlicher Erfahrungen – durchaus unterschiedlich vor. Einige Richter beispielsweise lehnen sich streng an den Gesetzestext und die Systematik des jeweiligen Rechtsgebietes an und bemühen sich von vornherein um eine rationale Ableitung daraus, andere ziehen eher einen Katalog verschiedenster Topoi heran, wieder andere orientieren sich stark an Präjudizien und unternehmen das, was im Bereich des common law als „distinguishing“ bezeichnet wird, gehen vor allem vom Einzelfall aus und streben eine für diesen sachgerechte Lösung an, lassen sich weitgehend von einem Rechtsgefühl leiten oder sehen sich in einer besonderen rechtspolitischen Verantwortung. Diese und weitere Herangehensweisen

²⁵ Für eine gestufte Methodenvielfalt etwa *Bydlinski* (Fn. 10), 558ff.

²⁶ *Görg Haverkate: Gewißheitsverluste im juristischen Denken*, 1977, 149.

²⁷ Vgl. nur *Esser* (Fn. 12), passim; *Larenz* (Fn. 7), 206ff.

sind dabei als Idealtypen zu verstehen. In der Praxis finden sie sich in beliebiger Kombination und beliebiger Schwerpunktsetzung.

3. Begründungsfähigkeit von Entscheidungen

Eine bereits erwähnte Grunderkenntnis aus der heutigen Methodenlehre läßt allerdings grundlegende Zweifel auch für den Bereich der Begründungslehre aufkommen. Wenn die Rechtsanwendung kaum jemals bloße Subsumtion des festgestellten Sachverhalts unter den Gesetzestext, die Entscheidung im Einzelfall also nicht nach den Regeln der (deontischen) Logik eindeutig aus dem Gesetz herleitbar ist,²⁸ so scheint eine Begründung einer in diesem Sinne gewillkürten Entscheidung, einer reinen Dezision gar nicht möglich zu sein. Wie etwa sollen einfließende Werte und Wertungen einer Begründung zugänglich sein?²⁹

Mit dieser Fragestellung wird jedoch unterstellt, daß nur zwingende, möglichst deduktive Begründungen akzeptabel wären. Das ist zu eng. Begründungen sollen ihren Adressaten erläutern, warum die staatliche Stelle so und nicht anders gehandelt hat, warum ihre Entscheidung im Einklang mit der Rechtsordnung steht. Zu fordern ist also eine verständliche, nachvollziehbare, vertretbare, vernünftige Begründung. Eine solchermaßen rationale³⁰ Begründung muß keineswegs zwingend sein.³¹ Wie sie inhaltlich aussehen kann, wie also außerhalb des Bereichs der zwingenden Ableitung Entscheidungen möglich sind, ist gerade der zentrale Gegenstand jeder Methodenlehre, die sich nicht als wissenschaftstheoretischer Anachronismus darstellen will,³² ein Vorwurf, der keiner der heute noch vertretenen Auffassungen auf diesem Gebiet gemacht werden kann. Die genaue Grenzziehung zwischen dem Bereich logischer Schlüsse und dem eigenständiger, aber rationaler richterlicher Rechtsschöpfung kennzeichnet dabei eines der Hauptunterscheidungsmerkmale zwischen den verschiedenen Auffassungen im Rahmen der Methodenlehre. Selbst wenn in letzter Konsequenz die – immerhin in Art. 20

²⁸ Vgl. supra 1. Kap. A I 2 b.

²⁹ Zum Wertungsproblem vgl. etwa einerseits die an das Gesetz anknüpfende wertkritische Methode bei *Helmut Coing*: Grundzüge der Rechtsphilosophie, 5. Aufl. 1993, 280f., 208f. sowie das an die Rechtsordnung angeknüpfte, wertorientierte Denken bei *Larenz* (Fn. 7), 214ff., 288ff.; andererseits die Herleitung von Werten vor allem auch aus der Natur des Menschen bei *Heinrich Hubmann*: Rationale Wertung im Recht, in: ders.: Wertung und Abwägung im Recht, 1977, 1 (8, 14); grundlegend zur Logik der Werte *Chaim Perelman*: Über die Gerechtigkeit, 1967, 135.

³⁰ Zur Rationalität als Begründbarkeit vgl. *Heino Garrn*: Zur Rationalität rechtlicher Entscheidungen, 1986, 16ff.; Begründung als sprachliche Vermittlung von Rationalität betrachtet auch *Paul Kirchhof*: Deutsche Sprache, in: Isensee, Josef; Kirchhof, Paul: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1, 2. Aufl. 1995, § 18, Rn. 23.

³¹ *Perelman* (Fn. 29), 162; *Alexy* (Fn. 4), 43; ähnlich *Esser* (Fn. 12), 9; *Koch/Rußmann* (Fn. 6), 346; vgl. auch *Niklas Luhmann*: Recht und Automation in der öffentlichen Verwaltung, 2. Aufl. 1997, 59.

³² Vgl. auch *Esser* (Fn. 12), 9f.; *Brink* (Fn. 6), 214.

Abs.3 GG verfassungsrechtlich abgesicherte – Gesetzesbindung als allenfalls noch durch soziologische oder psychologische Faktoren dürftig abgesichert angesehen würde,³³ der Richter also seine Entscheidung in jedem Einzelfall eigenständig fällt und so das Recht selbst schüfe, so würde das der Möglichkeit einer vernünftigen Begründung keinen Abbruch tun.³⁴ Auch der Richter, der wie ein Gesetzgeber tätig wird, entscheidet nicht aufgrund plötzlicher Eingebung, sondern aufgrund von Überlegungen, die er in der Begründung angeben kann. Sogar dem Gesetzgeber selbst ist schließlich eine Begründung seiner Tätigkeit im Einzelfall keineswegs unmöglich, wie die Praxis in der Europäischen Gemeinschaft mit ihrer Begründungspflicht nach Art. 253 EGV belegt.

Vor allem zeigt sich die Möglichkeit nachvollziehbarer, vernünftiger Begründungen für rechtliche Entscheidungen in der täglichen Praxis. Jenseits aller Methodendiskussion wird kaum ein Jurist bestreiten, daß die ganz überwiegende Mehrzahl etwa der veröffentlichten gerichtlichen Entscheidungen eine Begründung enthalten, die es ihm ermöglicht, das gefundene Ergebnis rational nachzuvollziehen. Daß der Jurist möglicherweise mit anderer – ebenso rationaler – Begründung ein abweichendes Ergebnis bevorzugt, ändert daran nichts. In der täglichen Arbeit ist der Jurist es gewohnt, verschiedene Ergebnisse für vertretbar, d.h. gerade nicht schlicht falsch zu halten, also zu akzeptieren, daß auch einander widersprechende Begründungen jeweils Rationalität für sich in Anspruch nehmen können. In der Praxis bewährt sich damit seit langem eine These, mit der die Methodendiskussion auf rechtstheoretischer Ebene seit langem kämpft und auch weiterhin zu kämpfen haben wird.

4. Entscheidungsfindung und Entscheidungsbegründung

Ist eine rationale Begründung möglich, bleibt die Frage, inwieweit sie mit der Entscheidung, genauer mit der Entscheidungsfindung zusammenhängt.

a. Formale Abgrenzung

Formal ist die Begründung als die Angabe von Gründen für eine staatliche Entscheidung ohne größere Probleme von der Entscheidung selbst und dem Prozeß der Entscheidungsfindung abzugrenzen.

Die rechtliche Entscheidung selbst ist der dispositive, regelnde Teil der staatlichen Entscheidung, also etwa bei gerichtlichen Entscheidungen und Verwaltungsakten der Tenor, bei gesetzgeberischen Akten das Gesetz, die Verordnung oder die Satzung ohne etwa beigefügte Vorsprüche oder Erläuterungen. Gewisse

³³ Vgl. *Dieter Simon*: Die Unabhängigkeit des Richters, 1975, 88f.; *Michael Bibler*: Rechtsgefühl, System und Wertung, 1979, 68f.

³⁴ Deutlich *Hermann Isay*: Rechtsnorm und Entscheidung, 1929, 335ff., für den Entscheidungen aus irrationalen Quellen entstehen, aber rational begründet werden.

Überschneidungen sind allerdings nicht zu übersehen. So ist mancher Tenor allein aus sich heraus nicht verständlich, sondern gewinnt seinen genauen Inhalt erst durch den Rückgriff auf die dem Verwaltungsakt oder der Gerichtsentscheidung beigegebenen Gründe. Ebenso kann etwa eine Präambel oder eine sonstige Erläuterung zu einem Gesetz dessen Inhalt erst verständlich machen und möglicherweise beeinflussen.³⁵

Gänzlich anderer Natur ist die Entscheidungsfindung. Sowohl Entscheidung als auch Entscheidungsbegründung sind real vorliegende Ergebnisse. Sie werden vom Staat bewußt mündlich oder schriftlich, eventuell auch konkludent, in die Welt gesetzt, sind in ihrer Existenz und ihrem genauen Inhalt feststellbar und nachprüfbar. Ihre typische Form ist die eines oder mehrerer Schriftstücke. Die Entscheidungsfindung hingegen ist weniger das äußerliche Verwaltungs-, Gerichts- oder Gesetzgebungsverfahren – das sich als Ablauf von Ereignissen bereits deutlich von der Entscheidung als Produkt dieser Ereignisse unterscheidet –, als vielmehr der geistige Prozeß auf dem Weg zur Entscheidung. Es handelt sich um bewußte oder unbewußte, intellektuelle oder emotionale Vorgänge des zur Entscheidung Berufenen, die selten nach außen in Erscheinung treten, es sei denn in Form einer – oft nicht öffentlichen – Beratung oder zufällig, etwa in Form von Notizen.

b. Inhaltliche Abgrenzung

Erheblich schwieriger gestaltet sich die inhaltliche Abgrenzung von Entscheidungsbegründung und Entscheidungsfindung. Im Idealfall, so scheint es zunächst, wird die Entscheidungsfindung in der Entscheidungsbegründung dokumentiert.³⁶ Das Problem liegt in der Frage, ob die ex post gegebene Begründung tatsächlich die Gründe erläutert oder erläutern kann, aus denen die Entscheidung ex ante gefällt wurde.

(1) Rechtsbindung und Intuition

Begründungen für exekutive oder judikative Entscheidungen müssen ihren Ausgangspunkt in dem Normtext der einschlägigen Gesetze nehmen und aus diesem heraus das Ergebnis ableiten. Unabhängig von allen methodischen Erwägungen ist die Anbindung an das Gesetz nach Art. 20 Abs. 3 GG verfassungsrechtlich geboten. Dem Bürger muß erläutert werden, daß die Entscheidung entsprechend den grundgesetzlichen Anforderungen auf Gesetz und Recht beruht; sie ist daher aus diesen herzuleiten. Eine solche Herleitung, also Subsumtion unter das Gesetz

³⁵ Vgl. *infra* 3. Kap. C I 1 d, 7. Kap. D III 2.

³⁶ In diese Richtung *Gast* (Fn. 3), 58; *Fritz Brecher*: Scheinbegründungen und Methodenehrlichkeit im Zivilrecht, in: *Festschrift für Arthur Nikisch zum 70. Geburtstag*, 1958, 227 (231, vgl. aber im Ergebnis 246f.).

Sachregister

- Akzeptanz s. Funktionen der Begründung
Argumentation, Begriff 1f.
allgemeine Handlungsfreiheit 154, 155f.
Allgemeinverfügung s. Verwaltungsakte
Allgemeinverständlichkeit s. Verständlichkeit
Anordnung der sofortigen Vollziehung 42
Annahmeverfahren s. Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen
Aufklärung 25ff., 149f.
– und Absolutismus 28f.
– und Autorität 26f., 215
– Demokratie 109
– Entwicklung der Begründungspflicht in Bund und Ländern 29ff.
– geistesgeschichtlicher Zusammenhang zur Begründung 26ff., 149f.
– Instanzenzug 30f.
– Menschenbild 26, 27, 54
– Öffentlichkeit und Mündlichkeit 25f., 28, 215
– Rechtfertigungspflicht 27f., 55, 73
– Rechtsstaat 73, 85f.
– Rolle der Judikative 29
– Untertan und Bürger 28, 73
– Verwaltungsentscheidungen 34
Aufwand für Begründungen 199ff., 204ff., 207ff., 217f., 234f., 242f., 257f., 259 s. auch Stringenz
Ausgestaltung von verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien s. Verfahrensgarantien
Auslegung s. Methodenlehre; Funktionen der Begründung
Ausschüsse 361 s. auch Kollegialentscheidungen
Austrägalverfahren 29f.
Authentizität s. Wahrheit

Bebauungsplan 312ff., 327,
– Wille der Gemeindevertretung 361f.
Begründbarkeitsgebot 71f., 96f.
Begründung s. Einzelstichworte
– Begriff 1f.
– Darstellung und Inhalt 5f., 96f., 98f., 181f., 214, 311
– und Entscheidungsfindung 9ff., 358f., 387f.
– formelle und informelle s. Gesetzgebung
Begründungsfähigkeit von Entscheidungen 8f., 223f., 263
Begründungsgrundsätze 335ff. s. auch Klarheit; Nachvollziehbarkeit; Rechtzeitigkeit; Verständlichkeit; Vollständigkeit; Wahrheit
– Einzelfallabhängigkeit 335f.
– Flexibilität 336
– Leitlinien 336, 337
– Standards 337f.
– Verbindlichkeit, Stufen der 336ff.
Begründungsklarheit s. Klarheit; Begründungsgrundsätze
Begründungslehre, Begriff 2, 5f.
Begründungspflicht s. Einzelstichworte
– dogmatische Struktur 148ff., s. auch Einzelstichworte
Begründungsrechtzeitigkeit s. Rechtzeitigkeit; Begründungsgrundsätze
Begründungsvollständigkeit s. Vollständigkeit; Begründungsgrundsätze
Begründungswahrheit s. Wahrheit; Begründungsgrundsätze
begünstigende Entscheidungen
– und Akzeptanz 57f.
– objektive Begründungspflicht 156ff.
– Schutz von Allgemeininteressen 157f.
– Verwaltungsakte 229ff.
Beschlüsse s. Gerichtsentscheidungen
Beschränkungsmöglichkeiten der Begründungspflicht 160ff., 170, 390 s. auch Verfahrensgarantien, verfassungsrechtliche Bestätigung, schriftliche des Verwaltungsakts s. Verwaltungsakte-mündliche
Bestimmtheitsgrundsatz 339f.
Budgetrecht 195f., 234

- Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen 208ff.
- Akzeptanz 209
 - Begründungspflicht auch bei Nichtannahmeentscheidungen 208ff.
 - Belastung durch Begründung 212ff.
 - besondere Bedeutung der Begründungspflicht 209f.
 - certiorari 210f.
 - einfaches Recht 210, 213f. s. auch Heck'sche Formel
 - Einigung auf gemeinsame Gründe 213ff.
 - freies Annahmeverfahren 210ff.
 - Kollegialentscheidungen 212ff.
 - Offenlegung 214f.
 - Votum 212, 213
- bürokratischer Prozeß 318
- Cour de Cassation 46
- Demokratie 106ff.
- Abwahlmöglichkeit 115
 - und Akzeptanz 54
 - Aufklärung 109
 - Autorität 109
 - beste Staatsform 114f., 115f., 190
 - Demokratielyrik 111ff.
 - demokratische Kontrollfunktion 58ff., 114
 - Freiheit, Umformung von 109
 - Gesetzgebung 266, 282
 - Grundproblem 59f.
 - Identität von Herrscher und Beherrschten 109f.
 - Legitimationsformen 106f.
 - Legitimationsniveau 108
 - Mißtrauen und Kontrolle 59f., 60
 - politischer Prozeß 301f. s. auch dort
 - Prozeßcharakter 110f.
 - Publizität und Transparenz 111f., 113ff.
 - Rechtfertigung der 115f., 190
 - Rechtfertigungspflicht 71f.
 - Richtigkeit von Entscheidungen 114f.
 - Selbstverwaltung 320ff. s. dort
 - Staatsbürgerlyrik 115f., s. auch 296ff.
 - unwiderlegliche Vermutung 116
 - verfassungsrechtliche Verfahrensgarantien 168 s. auch Verfahrensgarantien
 - Vertrauen 60f.
 - Volk 322f.
 - vorrechtliche Voraussetzungen 112
 - Willens- und Meinungsbildung, freie 110f., 113f., 301, 303
- Zustimmung der Beherrschten 109f.
 - Zwecksetzungskompetenz 282
- Effektivität s. Leistungsfähigkeit; Rechtsschutz; Gehör
- Eindeutigkeit s. Nachvollziehbarkeit
- Einheitlichkeit der Begründungspflicht 148ff.
- Elfes-Beschluß 64, 153, 183
- Empfängerhorizont s. Verständlichkeit
- Entlastung s. Leistungsfähigkeit; Funktionen der Begründung
- Entscheidungsfindung
- Abgrenzung zur Begründung 9ff., 358f., 387f.
 - und Subsumtion 10ff.
- Erinnerungsvermögen 366f.
- Erkennbarkeit der Gründe s. Gerichtsentscheidungen; Verwaltungsakte
- Ermessen s. Verwaltungsakte
- Europarecht
- Begründungspflicht 331ff.
 - Europäischer Gerichtshof 46f.
 - Schlußanträge des Generalanwalts 46f.
- Evolutivklauseln, europarechtliche 264, 276f.
- Fachsprache s. Verständlichkeit
- faïres Verfahren 136ff.
- Auffangprinzip 138, 147
 - Auslegungsmaßstab 138
 - EMRK 140
 - Herleitung 137f.
 - Inhalt 137
 - und Rechtsstaatsprinzip 138f., 140f., 147, 150
 - Sammelbegriff 137f., 147
 - Subjektivierung 152f.
- Formelhaftigkeit s. Vollständigkeit
- französisches Recht 46
- Fremdkontrolle s. Funktionen der Begründung
- Fremdworte 350
- Fünf-Monats-Grenze s. Rechtzeitigkeit
- Funktionen der Begründung 39ff.
- Akzeptanz 52ff., 265, 386
 - – Begriff 53f., 55
 - – Bundesverfassungsgericht 53, 209
 - – bei begünstigenden Entscheidungen 57
 - – und Demokratie 54
 - – und Konsens 54, 60
 - – Rechtsstaat 75
 - – und Stärkung des Rechtsverständnisses 57

- - und Systemtheorie 56f.
 - - und Überzeugung 55
 - - und Verfahren 55f.
 - Bedeutung 39
 - demokratische Kontrolle und Konsens 58ff., 75, 77, 265
 - - Empirie von Vertrauen und Rechtsgehorsam 61
 - - generalisiertes Vertrauen 60f.
 - - Verstärkung von Selbst- und Fremdkontrolle 60
 - Einheitlichkeit der Rechtsanwendung 50
 - Entlastung 58, 201f., 234, 392
 - Fremdkontrolle 48ff., 75, 77, 78f.
 - - bei Gesetzgebung 51ff.
 - - interne und externe 50, 51
 - - bei gerichtlicher Neuverhandlung 49f.
 - - Verstärkung durch demokratische Kontrolle 60
 - - Verstärkung der Selbstkontrolle 52
 - und historische Entwicklung 39
 - Klarstellung und Auslegung 45ff., 58
 - - beim Gesetzgeber 47f., 263ff., 296ff.
 - - und Rechtswissenschaft 48
 - materielle Richtigkeit 43ff., 77, 129
 - - Begriff 44
 - Selbstkontrolle 40ff., 75, 78f., 102
 - - bei Anordnung der sofortigen Vollziehung 42f.
 - - und Entscheidungsspielräume 40f.
 - - des Gesetzgebers 42f.
 - - Verstärkung durch demokratische Kontrolle 60
 - - Verstärkung durch Fremdkontrolle 52
 - - und Zitiergebot 43
 - Steuerungs- und Filterfunktion s. dort
 - Zusammenspiel 148f.
- Geheimhaltungsinteresse 151, 221, 227, 390
- Gehör, rechtliches 99f.
- Abgrenzung zum Rechtsschutz 103, 382
 - Bedeutung für das Wie der Begründung 104f., 382ff.
 - Dokumentation und Kontrolle 102f.
 - Effektivität 101ff.
 - Erwägungspflicht 101, 102
 - als Gegenstück zur Begründungspflicht 100f.
 - Indizwirkung 103ff., 105f.
 - Inhalt 100
 - Inhalt einer Begründung aufgrund 99f., 105f., 382ff.
 - Instanzenzug 103
 - im Verwaltungsverfahren 383f.
- gelehrtes Recht
- Begründung gerichtlicher Entscheidungen 22ff.
 - Geheimhaltung 24f.
 - Instanzenzug 23ff.
 - Reichskammergericht, Reichshofrat s. dort
 - Gerichtsentscheidungen 176ff.
 - Beschlüsse 179f.
 - - Unterscheidung von Urteilen 179f.
 - Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen s. dort
 - Entlastung s. Leistungsfähigkeit
 - freiwillige Gerichtsbarkeit 179
 - Erkennbarkeit der Gründe 216ff.
 - - Maßstab 216f.
 - - unterlegene Partei 217
 - Geheimhaltungsinteresse 221
 - Instanzabbau 196ff.
 - Leistungsfähigkeit der Rechtspflege s. Leistungsfähigkeit des Staates
 - letztinstanzliche 64f., 180ff.
 - - als Ausnahmen von der Begründungspflicht 180ff.
 - - bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung 182f., 183f.
 - - rechtsstaatlich-demokratische Begründungspflicht 184ff.
 - - Rechtsverteidigung als Argument 182ff.
 - rechtsmittelfähige 177ff.
 - Rechtsmittelverzicht 220
 - im Revisionsverfahren, s. dort
 - übereinstimmender Antrag 220f.
 - Verständlichkeit s. dort
 - Verzicht auf Begründung 218ff.
 - - Abhängigkeit vom öffentlichen Interesse 219f.
 - - und Rechtsmittelverzicht 220
 - - und übereinstimmender Antrag 220
 - Zeitpunkt der Begründung 367ff. s. auch Rechtzeitigkeit
- Gesetzgebung 261ff.
- Ableitungszusammenhang 262ff., 305, 306
 - Auslegungshilfe 264f., 265ff., 267ff., 298
 - besondere Qualität der Begründung 262ff.
 - Entstehungsgeschichte s. Materialien
 - Europarecht 331ff.
 - formelle Begründung 293ff.
 - - Abgrenzung zur informellen Begründung 290f., 294f.
 - - Bedeutung für den Bürger 296ff.

- – begrenzte Leistungsfähigkeit 295f., 298, 303f.
- – Notwendigkeit zur Auslegung 293ff., 307ff., 327ff.
- – zur Rechenschaftslegung 302ff.
- – bei Satzungen 307ff., 312ff., 314f., 327f.
- – bei Verordnungen 307ff., 310ff., 314f., 328ff.
- Fremdkontrollfunktion 51f.
- historische Entwicklung der Begründung 34ff.
- – römisches Recht 35
- – nachmittelalterliche Quellen 35ff.
- Gestaltungsfreiheit s. dort
- informelle Begründung s. Materialien
- Klarstellungs- und Auslegungsfunktion 47f., 264f.
- Kenntnis des Bürgers 341f.
- Komplexität 343f.
- Leitvorschriften s. Präambeln
- Logik 342, 343
- Materialien 290f., 291ff., 293f., 296, 299, 300, 301f., 311, 333f.
- Methodik der Normsetzung, Vorgaben zur 304f.
- – bei untergesetzlichen Normen 309f., 310ff., 312ff., 314, 315, 327f.
- politischer Prozeß s. dort
- Präambeln 291, 295
- Rechenschaftslegung 264f., 265ff., 298, 299ff., 332f.
- – durch Materialien 299, 333f.
- – durch formelle Begründung 302ff., 331ff.
- – durch politischen Prozeß 300ff., 328ff. s. dort
- – bei untergesetzlichen Normen 316ff., 328ff.
- Rechtsverordnung s. untergesetzliche Normen
- Satzung s. untergesetzliche Normen
- Selbstkontrollfunktion 42f., 265
- untergesetzliche Normen
 - – Ableitungszusammenhang 306f.
 - – Begründung zur Kontrolle 307ff., 310ff., 312ff. 314f., 327f.
 - – Begründung als Rechenschaftslegung 316ff., 328ff., 331ff.
 - – Besonderheiten 304ff., 307, 309
 - – EG-Modell 331ff.
 - – politischer Prozeß s. dort
- – Rechenschaftslegung durch Ermächtigungsgrundlage 318ff.
- – Regelfall 314f.
- – speziell Satzungen 306f., 312ff., 320ff.
- – speziell Verordnungen 305f., 310ff., 317ff., 328ff., 333f.
- verfassungsrechtliche Grundlagen der Begründung 265f.
- Verordnung s. untergesetzliche Normen
- Verständlichkeit für den Bürger 297f., 341ff.
- Wille des Gesetzgebers, Bedeutung 267ff. s. Methodenlehre
- Gestaltungsfreiheit und Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers 84f., 111ff., 126ff., 133ff., 135f., 163ff., 170f., 174f., 195, 196, 198f., 200, 281f., 306
- Gestaltungsfreiheit bei untergesetzlichen Normen 314f.
- Gestaltungs- und Kontrollnorm 134f., 173
- Gleichheitssatz
 - Fristlauf 372, 373f.
 - Willkürverbot s. dort
 - Zweckermittlung 287f.
- Gleichzeitigkeit s. Rechtzeitigkeit-Verwaltungsakte
- Grundrechtskonkurrenz s. Konkurrenzen
- Grundrechtsschutz durch Verfahren s. Verfahrensdimension der Grundrechte
- Haushaltsprerogative s. Budgetrecht
- Heck'sche Formel 154f., 210, 213f.
- Hierarchie
 - struktureller Vorteil 23f., 197
 - und richtige Entscheidung 49, 197
- Hilfsbegründung 391f. s. auch Vollständigkeit
- historische Entwicklung s. römisches Recht; kanonisches Recht; Mittelalter; gelehrtes Recht; Aufklärung; Gesetzgebung; Verwaltungsentscheidungen
- Individualität s. Vollständigkeit
- Intuition 12ff., 201, 203
- Justizgewährleistungsanspruch 92
- Kammerbeschlüsse s. Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen
- kanonisches Recht
 - Begründung gerichtlicher Entscheidungen 19ff.

- Instanzenzug 20
- Reskript 31f.
- Sacra Romana Rota 20
- Kapazitätsrecht 310ff.
- Klarheit 338ff. s. auch Begründungsgrundsätze
 - Eindeutigkeit s. Nachvollziehbarkeit
 - Mündlichkeit s. dort
 - Nachvollziehbarkeit s. dort
 - Verständlichkeit s. dort
 - Verweise, Begründung durch s. dort
- Klarstellung s. Funktionen der Begründung
- Kollegialentscheidung 14f., 202, 212ff., 360ff.
- Konkurrenzen, verfassungsrechtliche 143ff.
 - Bedeutung 145
 - Ergebnisrelevanz 144
 - Grundrechtskonkurrenzen 143ff.
 - – Übertragung auf andere Konkurrenzen 146
 - Kollision 146
 - komplementäre Beziehungen 161
 - Konsumtion 145
 - Kumulation als Regelfall 144, 145, 146f., 149
 - Prüfungsfolge 145
 - randscharfe Abgrenzung 143
 - Scheinkonkurrenzen 143f.
 - Spezialität 144, 146f.
 - Tatbestands- und Rechtsfolgenkonkurrenz 144
- Kostenentscheidung 217, 388f.
- Legitimation s. Demokratie
- Leistungsfähigkeit des Staates 187ff.
 - Abgrenzung zur Praktikabilität 190ff., 234
 - Abwägung 191ff., 234
 - Ausmaß der Beeinträchtigung 199ff., 234f.
 - begrenzte Bedeutung 189f.
 - Budgetrecht 195, 234
 - Entlastung durch Begründung 58, 201f., 234, 392
 - Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers 195, 196, 198f.
 - Finanzspritze als milderes Mittel 193ff., 234
 - Instanzabbau als milderes Mittel 196ff.
 - Janusköpfigkeit 189f., 234
 - Mehraufwand für Begründungen 199ff., 204ff., 207ff., 234f.
 - bei Rechtspflege 187ff.
 - als Verfassungsprinzip 188f., 233f.
- bei Verwaltung 233ff.
- Verhältnismäßigkeit 192f., 234
- und Wie der Begründung 203, 205, 217f., 221, 231, 235, 389f.
- letztinstanzliche Entscheidungen s. Gerichtsentscheidungen
- Logik 5, 8, 342, 343, 346
- Mediatisierung s. Öffentlichkeit
- Menschenwürde 116ff.
 - Begriff 116ff.
 - Eingreifen außerhalb des Schutzbereichs 122
 - Folgebetrachtung 121
 - Instrumentalfunktion 122
 - Kasuistik 118f.
 - Kernbereich menschlicher Existenz 119f., 120f.
 - kleine Münze 119f.
 - Objektformel 116ff.
 - positive Umschreibungen 117f.
 - praktische Relevanz 119f.
 - Schrankenlosigkeit 121
- Methodenlehre
 - Auslegung s. Wille des Gesetzgebers
 - Beschränkung auf judikativen und exekutiven Bereich 2ff.
 - klassische Auslegungskanones 6, 15, 288
 - und Methodenpluralismus 6f.
 - Offenheit der Begründungslehre 6f.
 - Verhältnis zur Begründungslehre 2ff., 5f.
 - und Vorverständnis 7f., 271
 - Wille des Gesetzgebers, Bedeutung 267ff., 291f. s. auch Gesetzgebung
 - – Alterung von Gesetzen 284
 - – Auslegungsziel 269
 - – Beispiele 275ff., 293f., 294f.
 - – Bereinigung 283ff.
 - – Beschränkung des Normbereichs 279f.
 - – Bürger als Adressat 296ff.
 - – Empirie 286f., 288
 - – Entstehungsgeschichte 283, 287f., 290
 - – Gewaltenteilung 270ff., 289f., 293
 - – Imprägnierung der Norm 277ff.
 - – Irrtümer 279f., 282, 284f.
 - – Klärung des Wortlauts 275ff.
 - – Materialien 290ff.
 - – praktische Grenzen 289
 - – praktische Lösung 273ff.
 - – Rechtskontrolle 310
 - – subjektive und objektive Theorie 267ff., 292f.

- – theoretische Unlösbarkeit 269, 272
- – Verbindlichkeit 283ff.
- – zur verfassungsgerichtlichen Überprüfung 281 ff.
- – verfassungsrechtliche Auslegungsregeln 272f.
- – wichtiges Element 270, 273ff., 283, 286ff.
- Mittelalter
 - Art der Entscheidungsfindung 21f.
 - Begründung gerichtlicher Entscheidungen 21f.
 - Öffentlichkeit des Verfahrens 21
 - Schöffensprüche 22
- Mündlichkeit 354ff. s. auch Verwaltungsakte
 - bei mündlichem Verwaltungsakt 357 s. Verwaltungsakte
 - schriftliche Begründung bei schriftlicher Entscheidung 354ff.
- Mühlheim-Kärlich Entscheidung 127
 - s. auch Verfahrensdimension der Grundrechte
- Nachvollziehbarkeit, Mindestmaß an 338ff.
 - s. auch Begründungsgrundsätze; Verständlichkeit
 - und Bestimmtheitsgebot 339f.
 - und effektiver Rechtsschutz 339
 - Verbindlichkeit, Grad der 339
 - und Willkürverbot 339
- Neuverhandlung statt Überprüfung 49f.
- Nichtannahmeentscheidungen s. Revisionsverfahren; Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen
- Nichtzulassungsbeschwerde s. Revisionsverfahren
- Normprägung verfassungsrechtlicher Verfahrensgarantien s. Verfahrensgarantien
- obiter dictum 392
- objektiv-rechtliche Begründungspflicht s. Subjektivierung der Begründungspflicht
- Öffentlichkeit
 - als Kontrollorgan 59f.
 - Mediatisierung 61f., 115f., 297f., 300, 341f., 348
 - Rechtsstaat 72, 75f.
 - römisches Recht, 16, 19
 - Transparenz und Publizität s. Demokratie
 - transzendente Formel des öffentlichen Rechts s. dort
 - Verständlichkeit s. dort
- Optimierungsgebot s. Regel-Prinzipien Modell
- Parlamentsöffentlichkeit s. politischer Prozeß
- Parteivortrag, Berücksichtigung s. Vollständigkeit
- Präklusion 165f., 181, 189
- Planungsrecht 312ff.
- politischer Prozeß 300ff., 316ff. s. auch Gesetzgebung-Rechenschaftslegung; Selbstverwaltung
 - Defizite 302f., 324ff.
 - Demokratie 300f., 320ff.
 - Parlamentsöffentlichkeit 301, 317, 320f., 320f.
 - Überlegenheit gegenüber Materialien 301f.
 - bei Satzungen 320ff.
 - – kommunale Selbstverwaltung 321
 - – funktionale Selbstverwaltung 321ff., 324ff.
 - bei Verordnungen 317ff.
 - – Mitwirkung 317
 - – mögliche Schaffung 328ff.
 - – unpolitischer Charakter 318
 - – US-Modell 328ff.
 - Willens- und Meinungsbildung 301, 303 s. auch Demokratie
- Presseerklärung 359f.
- prozessuale Vermutung 93ff.
- Prinzipien, verfassungsrechtliche s. Regel-Prinzipien Modell
- Prüfungskompetenz 51
- Prüfungsrecht 129f., 132, 249ff.
 - Aufwand für Begründungen 257f., 259
 - nicht berufsbezogene 251f.
 - effektiver Rechtsschutz 252f.
 - Grundrechtsbezug 251f.
 - mündliche Prüfungen 253ff.
 - – allein schriftliche Ergebnismitteilung 258f.
 - – zusätzliche schriftliche Ergebnismitteilung 255ff.
 - Begründung auf Verlangen 253ff., 257f., 258f.
 - Rechtsprechung zur Begründung 250f., 252, 253f.
- Querulanz 380f.
- Rahmen der Gesetzgebung 4
- Rationalität
 - der Begründung 8f., 338
 - verschiedener Ergebnisse 9
- Rechtfertigungspflicht 27f., 55, 71f., 73, 96ff.

- Rechtsanwendung
- bei Gesetzgebung 4f.
 - Grenzen bei Judikative und Exekutive 3f.
- Rechtsberatung s. Verständlichkeit
- Rechtsgefühl 11, 14f., 41
- Rechtsmittelflut 196
- Rechtsschutz, effektiver 87ff.
- Beschränkungsmöglichkeit 161ff.
 - und einfaches Verfahrensrecht s. Verfahrensgarantien
 - gegen Gesetzgebung 91f.
 - Justizgewährleistungsanspruch 92
 - bei Kenntnis der Gründe 233
 - Prüfungsrecht 252f.
 - gegen Rechtsprechungsakte 89f., 132f., 183, 198, 372f.
 - - Abhängigkeit von faktischer Gewährung 90, 167f., 183
 - - Gleichheitssatz und Willkürverbot 167, 373f.
 - und Rechtsstaatsprinzip 146f., 150, 373
 - Schutzbereich 88ff.
 - und Verfahrensdimension der Grundrechte 130ff., 133
 - Vertrauen 89f.
 - und Vorrang von Verfassung und Gesetz 79
 - und widersprüchliche Begründung 339
 - Zeitpunkt der Begründung s. Rechtzeitigkeit
- Rechtssprache s. Verständlichkeit
- Rechtssicherheit s. Rechtsstaatsprinzip
- rechtsstaatlich-demokratische Begründungspflicht 150f.
- Rechtsstaatsprinzip 64ff.
- Aufklärung, s. dort
 - Ausgestaltung durch Gesetzgeber 84f.
 - besondere Bedeutung 67f.
 - und effektiver Rechtsschutz 146f., 150, 372, 382f.
 - kein Effizienzstaat 189f.
 - Elfes-Beschluß 64 s. auch dort
 - Emanzipation vom Untertan zum Bürger 73
 - Existenz eines selbständigen 66ff., 70
 - faires Verfahren s. dort
 - Floskelhaftigkeit 67
 - Gesetzesvorrang, Gesetzesbindung s. Vorrang von Verfassung und Gesetz
 - Gesetzgebung 266
 - Gewaltenteilung 81ff.
 - - Kontrollfunktion 81
 - - und Herbeiführung der Spruchreife 82f.
 - - Auslegung 270ff., 289f.
 - Klarheit und Verständlichkeit 75f.
 - Konstituierung des Staates durch Recht 73f.
 - Kontrollierbarkeit und Vorhersehbarkeit 75, 103
 - Leistungsfähigkeit der Rechtsprechung 188f.
 - letztinstanzliche Entscheidungen 64f.
 - Meßbarkeit und Verlässlichkeit 74ff.
 - Offenheit 70
 - Öffentlichkeit 72, 75f.
 - Rechenschaftspflicht 73, 78, 266
 - Rechtssicherheit 76f., 365, 369f.
 - selbständiges oder summatives Verständnis 66ff.
 - Überfrachtungsfahr 83ff.
 - Verhältnismäßigkeitsprinzip s. dort
 - Versprachlichung 74
 - Vorrang von Verfassung und Gesetz 77ff.
 - - demokratische Legitimation 107
 - - Dokumentation und Kontrolle 79
 - - gerichtliche Kontrolle 78f.
 - - Verfahrenssicherungen 77f.
- Rechtsverordnung s. Gesetzgebung
- Rechtswissenschaft, Bedeutung der Begründung für 48
- Rechtzeitigkeit 364ff. s. auch Begründungsgrundsätze
- Erinnerungsvermögen 366f.
 - Fristlauf 365, 371f., 375f.
 - Fünf-Monats-Grenze 366f., 371f.
 - Gleichheitssatz 372, 373f.
 - Rechtsschutz, effektiver 365f., 371f., 372f.
 - Rechtssicherheit 365, 369f.
 - Reproduktion und Rekonstruktion 366f.
 - Stuhlrteil s. dort
 - Urteil 367ff.
 - - Gefahren der Verzögerung 374f.
 - - kurze Frist zwischen Erlaß und Gründen 369f.
 - - Verlängerung der Frist 370f.
 - - speziell Verwaltungsprozeß 367f.
 - - speziell Zivilprozeß 368, 371f.
 - verfassungsrechtliche Anforderungen 364ff., 365f.
 - Verwaltungsakt 375ff.
 - - Eilfälle 376f.
 - - Gleichzeitigkeit, Grundsatz der 375f.
 - - Zustellung und Übergabe an Geschäftsstelle, 371f.

- Reichshofrat 25, 37
 Reichskammergericht 19, 24f., 36f.
 Regel-Prinzipien Modell 171ff.
 – Abwägung 172
 – Begriff 171
 – Begründungspflicht als Prinzip 172
 – Maximierungsgebot 173ff., 191
 – Normkonflikt 171
 – Optimierungsgebot 172ff.
 – – Gestaltungsfreiheit 174f.
 – – und Maximierungsgebot 173f.
 – – normativ bestimmtes 174
 – – rechtspolitisch bestimmtes 174
 – praktische Konkordanz 173
 – Verhältnismäßigkeit 193
 Reproduktion des Entscheidungsinhalts 366f.
 Revisionsverfahren, Begründung im
 – Nichtannahmeentscheidungen 206ff.
 – Nichtzulassungsbeschwerde 208
 – Verfahrensrügen 204ff.
 Richtigkeit, materielle s. Funktionen der Begründung
 römisches Recht
 – Begründungen gerichtlicher Entscheidungen 16ff.
 – Begründungen gesetzgeberischer Entscheidungen 35
 – Gutachten 17f.
 – Instanzenzug 18
 – Öffentlichkeit der Rechtspflege 16, 19
 rulemaking 328ff.
 Satzung s. Gesetzgebung
 Scheingründe 13f., 357ff.
 Schranken der Begründungspflicht s. Beschränkungsmöglichkeiten
 Schranken von Strukturprinzipien 160f.
 selbständige Angriffs- und Verteidigungsmittel s. Vollständigkeit
 Selbstkontrolle s. Funktionen der Begründung
 Selbstverwaltung 320ff., 325
 – Demokratie 320ff.
 – funktionale 321ff., 324
 – kommunale 321
 – Oligarchisierung 324, 326
 – politischer Prozeß 321f., 324ff.
 – Probleme der 324ff.
 – Verwaltung und Normgebung 325f.
 – Volksbegriff 322f.
 spezifisches Verfassungsrecht s. Heck'sche Formel
 Spruchreihe 82f.
 Staatsbürgerlyrik s. Demokratie
 Standardlehre 337f.
 Steuerungs- und Filterfunktion der Begründung 12ff., 40, 44, 201, 387
 Stringenz 202, 203, 205, 217f., 235, 342, 386, 390ff.
 Stuhllurteil 41f., 374f.
 Subjektivierung der Begründungspflicht 151ff.
 – allgemeine Handlungsfreiheit 154, 155f.
 – begünstigende Entscheidungen 156ff.
 – bei Grundrechtsverstoß 153f.
 – Heck'sche Formel 154f. s. auch dort
 – objektiv-rechtliche Grundlagen 152
 – spezifisches Verfassungsrecht s. Heck'sche Formel
 – subjektiv-rechtliche Grundlagen 159f.
 – Vorbild Fairnessgebot 152f.
 Subsumtion 10ff., 15, 389
 Tatbestand s. Vollständigkeit
 Tenor und Gründe 9f., 76f.
 Textbausteine s. Vollständigkeit
 transzendente Formel des öffentlichen Rechts 28, 72, 215
 Überlänge s. Vollständigkeit; Stringenz
 untergesetzliche Normen s. Gesetzgebung
 Untertan und Bürger 28, 73 s. auch Aufklärung
 unterstellte Begründung 95f.
 unvollständige Begründung und rechtliches Gehör 104f.
 Urteile s. Gerichtsentscheidungen
 US-amerikanisches Recht 56, 122, 140, 210f., 328f., 329f.
 Verfahren
 – Bedeutung für Akzeptanz 55f.
 – faires s. faires Verfahren
 Verfahrensdimension der Grundrechte 123ff.
 – Adressaten 126
 – aktionenrechtliches Verfahrensgeflecht 131
 – Auffangcharakter 130ff., 132f., 147f., 253
 – und Begründungspflicht 128ff., 147f., 252
 – Effektivität 133
 – und effektiver Rechtsschutz 130ff., 133
 – Ergebnisabhängigkeit 124f.
 – Ergebnisunabhängigkeit 125

- Fixierung 125f., 127, 134, 135
- Gefahren 131f., 136
- Gestaltungs- und Kontrollnorm 134f.
- Gestaltungsfreiheit 126ff., 133ff., 135f.
- Inhalt 123ff.
- Intensität der Grundrechtsanbindung 125f., 252
- Klammernormen, Vorrang von 130ff., 132f., 147f., 253
- Limitierung 125f., 127
- Maximalsicherung 133f.
- Minimalsicherung 133f.
- Mühlheim-Kärlich Entscheidung 127
- in Normanwendung und -gebung 126
- Verfahrensfehler
 - - einfachrechtliche und verfassungsrechtliche 127
 - - als Grundrechtsverstöße 126ff.
 - verfassungskonforme Auslegung 135f.
- Verhältnis zu speziellen grundgesetzlichen Verfahrensnormen 130ff.
- Wertakzentuierung 125f., 134, 135
- Verfahrensfehler s. Verfahrensdimension der Grundrechte; Revisionsverfahren
- Verfahrensgarantien, verfassungsrechtliche s. auch Einzelstichworte
 - Ausgestaltung 161f., 163, 169ff.
 - Einschränkung von 162ff., 169ff.
 - - durch Verfassungsrechtsgüter 170, 172
 - Geltung nach Maßgabe des einfachen Rechts 168f.
 - Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers 164f., 170f.
 - Normprägung 163ff., 365, 375f.
 - - Bedeutung 163f.
 - - eigenständiger Gehalt verfassungsrechtlicher Garantien 164f., 168
 - als Prinzipien s. Regel-Prinzipien Modell
 - verfassungsrechtliche Verfestigung 165ff.
 - - absolut 165
 - - relativ 165f.
 - - einfachrechtliche Aufladung 166ff.
 - Verhältnis zu einfachem Verfahrensrecht 162ff., 166ff.
- Verfahrensgrundrechte s. Verfahrensgarantien, verfassungsrechtliche
- Verfahrensrecht, einfaches s. Verfahrensgarantien, verfassungsrechtliche
- Verfahrensrügen s. Revisionsverfahren
- verfassungskonforme Auslegung
 - Begründungsgrundsätze 336
 - gesetzgeberische Entscheidungsfreiheit 136
 - zur Umgehung der Verwerfungskompetenz 51
 - bei Verfahrensdimension der Grundrechte 136f.
 - und Zweck des Gesetzes 282
 - verfassungsrechtliche Verfestigung von Verfahrensgarantien s. Verfahrensgarantien
 - Verfestigung, verfassungsrechtliche s. Verfahrensgarantien
 - Verhältnismäßigkeitsprinzip
 - Anwendungsbereich 192f.
 - Begründung als milderer Mittel 80f.
 - Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers 195, 281f.
 - Herleitung der Begründungspflicht 80f.
 - Geldeinsatz als milderer Mittel 193ff.
 - zur Abwägung mit Leistungsfähigkeit 192f.
 - und Regel-Prinzipien Modell 193
 - und Zweckmäßigkeit 282
 - Zwecksetzungskompetenz 281f., 287
 - Verkehrszeichen 245, 247ff.
 - Bedürfnis nach Begründung 248
 - dogmatische Konstruktion 248f.
 - Verlangen, Begründung auf s. Prüfungsrecht; Verwaltungsakte-mündliche
 - Verordnung s. Gesetzgebung; Europarecht
 - Verständlichkeit 340ff. s. auch Begründungsgrundsätze; Nachvollziehbarkeit
 - Analphabetismus 347
 - Ausgleich zwischen Gesetzgebung und Rechtsanwendung 345
 - Empfängerhorizont 340ff., 347f., 389
 - Fachsprache 351 s. auch Rechtssprache
 - Gesetzgebung 297f., 341ff., 344
 - - Differenzierung nach Adressat 344f.
 - Grade 340
 - Kenntnis der Bürger 341f., 343f., 346
 - Komplexität des Rechts 343f., 346f.
 - Rechtsanwendung 345ff.
 - Rechtsberatung als Ausgleich 347ff., 350f.
 - - Anwaltszwang 348f.
 - - Anwalt als Mittler 349f.
 - Rechtssprache 342f., 346, 350ff.
 - - und Fachsprache 350
 - - Fremdworte 350f.
 - Verbindlichkeit, Grad der 344, 347, 348, 351
 - und Vollständigkeit 342, 377, 386, 390f.
 - Verwaltungsakte 222ff.
 - Allgemeinverfügung 245ff., 249

- und öffentliche Bekanntgabe der Begründung 246
- Verkehrszeichen s. dort
- auf Antrag s. begünstigende
- begünstigende 229ff., 243f. s. auch begünstigende Entscheidungen
- und Begründungsverzicht 231f.
- fehlendes Interesse des Betroffenen 229f., 238f.
- Interesse der Allgemeinheit 230f.
- Erkennbarkeit der Gründe 232ff., 235, 238f., 240, 243f., 245
- Ermessen 223ff.
- Begründungsbedürfnis 222
- Erwägungen im nur öffentlichen Interesse 224
- intendiertes 227ff.
- bloße Sollbestimmung des § 39 VwVfG 226f.
- Geheimhaltungsinteressen 227
- historische Entwicklung der Begründung 31ff.
- Kenntnis der Gründe s. Erkennbarkeit
- konkludente 238, 242 s. mündliche
- Leistungsfähigkeit der Verwaltung s. Leistungsfähigkeit des Staates
- Massenverwaltungsakt 243ff.
- Anwendungsbereich des § 39 II Nr. 3 VwVfG 243, 244
- Massenbegründung 244
- mündliche 237ff., 253ff., 357
- Aufwand 242f., 257f.
- bei Begünstigung 238f.
- Bestätigung, schriftliche 242f., 255f.
- Eilfälle 241, 376f.
- bei Erkennbarkeit 238f., 240
- auf Frage des Bürgers 240f., 254
- und Interessen Dritter 237ff.
- und mündliche Begründung 238
- Pflicht zur Schriftform 241
- Prüfungsrecht s. dort
- Regelfall 239ff.
- bei Verzicht 238f., 240
- Prüfungsrecht s. dort
- Verfassungsmäßigkeit des § 39 VwVfG 231
- Verkehrszeichen s. dort
- Verständlichkeit s. dort
- Verzicht auf Begründung 231f., 238f., 240, 244
- durch Zeichen 238, 242 s. mündliche
- Zeitpunkt der Begründung 375ff. s. auch Rechtzeitigkeit
- Verwaltungsvorschriften, Angabe von 362ff.
- als Begründungssatz 363f.
- Verweise, Begründung durch 352ff.
- auf die angegriffene Entscheidung 353
- bloße Nennung der Norm 388f.
- auf Rechtsprechung 352f.
- Verfügbarkeit des Verweisungsobjekts 353f.
- Verwerfungskompetenz 51
- Umgehung durch verfassungskonforme Auslegung 51
- bei Europarechtswidrigkeit 51f.
- Verzicht auf Begründung s. Gerichtsentscheidungen; Verwaltungsakte Volk 322f.
- Vollständigkeit 377ff. s. auch Begründungsgrundsätze
- Bandbreite 377, 391
- Formelhaftigkeit, 37
- Herabsetzung des Standards 203, 205, 217f., 221, 231, 235, 389f.
- Hilfsbegründung 391f.
- Normverweis, bloßer 388f.
- obiter dictum 392
- Parteivortrag, Berücksichtigung von 380ff., 385f.
- Gehör, rechtliches 382ff.
- bei Querulanz 380f.
- verfassungsrechtliche Absicherung 381ff.
- selbständige Angriffs- und Verteidigungsmittel 383
- Stringenz 390ff. s. auch dort
- Tatbestand und Gründe, Trennung 378f.
- Tatbestand, Verzicht auf 379
- Textbausteine 379f.
- Überlänge 390f. s. auch Stringenz
- Überschreitung des Standards 390ff.
- und Verständlichkeit 342, 377, 386, 390f.
- Wertungsfragen 387f.
- wesentliche Gründe 384ff.
- Einzelfallabhängigkeit 385ff.
- und Intensität der Maßnahme 386
- objektivierter Mindeststandard 385f.
- Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Klage 385
- Zweifel 385, 387f.
- wesentlicher Sachvortrag 383
- Zweifel s. wesentliche Gründe

vorgeschobene Gründe s. Wahrheit
Vorlagebeschluß 44f.

Wahrheit 357ff. s. auch Begründungsgrundsätze

- Authentizität 359ff.
- Gründe des Entscheidungsträgers 357f.
- innerer Prozeß der Entscheidungsfindung 358f.
- in Kollegialorganen 360ff. s. auch Kollegialentscheidungen
 - bei Bebauungsplänen 361f.
- Presseerklärung 359f.
- Verwaltungsvorschriften s. dort
- vorgeschobene Gründe 358
- Zeitpunkt 366f.

Wertungen, Begründung von 8f., 387
wesentliche Gründe s. Vollständigkeit
wesentlicher Sachvortrag s. Vollständigkeit

Widerspruchsverfahren 235ff.

- Abhilfeentscheidung 237
- Doppelstellung 235f.
- Einordnung 50
- Verhältnis zu § 39 VwVfG 236f.

Wie der Begründung s. Begründungsgrundsätze

Wille des Gesetzgebers, s. Methodenlehre
Willkürverbot 92ff.

- Abgrenzung zur prozessualen Vermutung 93ff.
- Abgrenzung zur unterstellten Begründung 95f., 98f.
- Begründbarkeitsgebot 96f.
- und Begründungsklarheit 339.
- und effektiver Rechtsschutz 167f.
- Rechtfertigungspflicht 96ff.

Zeitpunkt s. Rechtzeitigkeit

Zirkel, hermeneutischer 12

Zweifel s. Vollständigkeit

Jus Publicum

Beiträge zum Öffentlichen Recht

Alphabetisches Verzeichnis

- Axer, Peter:* Normsetzung der Exekutive in der Sozialversicherung. 2000. *Band 49.*
- Bauer, Hartmut:* Die Bundestreue. 1992. *Band 3.*
- Beaucamp, Guy:* Das Konzept der zukunftsfähigen Entwicklung im Recht. 2002. *Band 85.*
- Becker, Joachim:* Transfergerechtigkeit und Verfassung. 2001. *Band 68.*
- Blanke, Hermann-Josef:* Vertrauensschutz im deutschen und europäischen Verwaltungsrecht. 2000. *Band 57.*
- Böhm, Monika:* Der Normmensch. 1996. *Band 16.*
- Bogdandy, Armin von:* Gubernative Rechtsetzung. 2000. *Band 48.*
- Brenner, Michael:* Der Gestaltungsauftrag der Verwaltung in der Europäischen Union. 1996. *Band 14.*
- Britz, Gabriele:* Kulturelle Rechte und Verfassung. 2000. *Band 60.*
- Burgi, Martin:* Funktionale Privatisierung und Verwaltungshilfe. 1999. *Band 37.*
- Butzer, Hermann:* Fremdlasten in der Sozialversicherung. 2001. *Band 72.*
- Christian Calliess:* Rechtsstaat und Umweltstaat. 2001. *Band 71.*
- Claasen, Claus Dieter:* Die Europäisierung der Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1996. *Band 13.*
- Danwitz, Thomas von:* Verwaltungsrechtliches System und Europäische Integration. 1996. *Band 17.*
- Detterbeck, Steffen:* Streitgegenstand und Entscheidungswirkungen im Öffentlichen Recht. 1995. *Band 11.*
- Di Fabio, Udo:* Risikoentscheidungen im Rechtsstaat. 1994. *Band 8.*
- Enders, Christoph:* Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung. 1997. *Band 27.*
- Epping, Volker:* Die Außenwirtschaftsfreiheit. 1998. *Band 32.*
- Fehling, Michael:* Verwaltung zwischen Unparteilichkeit und Gestaltungsaufgabe. 2001. *Band 79.*
- Felix, Dagmar:* Einheit der Rechtsordnung. 1998. *Band 34.*
- Fisahn, Andreas:* Demokratie und Öffentlichkeitsbeteiligung. 2002. *Band 84.*
- Frenz, Walter:* Selbstverpflichtungen der Wirtschaft. 2001. *Band 75.*
- Gellermann, Martin:* Grundrechte im einfachgesetzlichen Gewande. 2000. *Band 61.*
- Gröpl, Christoph:* Haushaltsrecht und Reform. 2001. *Band 67.*
- Gröschner, Rolf:* Das Überwachungsrechtsverhältnis. 1992. *Band 4.*
- Groß, Thomas:* Das Kollegialprinzip in der Verwaltungsorganisation. 1999. *Band 45.*
- Grzeszick, Bernd:* Rechte und Ansprüche. 2002. *Band 92.*
- Gurlit, Elke:* Verwaltungsvertrag und Gesetz. 2000. *Band 63.*
- Häde, Ulrich:* Finanzausgleich. 1996. *Band 19.*
- Hase, Friedhelm:* Versicherungsprinzip und sozialer Ausgleich. 2000. *Band 64.*
- Heckmann, Dirk:* Geltungskraft und Geltungsverlust von Rechtsnormen. 1997. *Band 28.*
- Heitsch, Christian:* Die Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder. 2001. *Band 77.*
- Hellermann, Johannes:* Örtliche Daseinsvorsorge und gemeindliche Selbstverwaltung. 2000. *Band 54.*
- Hermes, Georg:* Staatliche Infrastrukturverantwortung. 1998. *Band 29.*
- Hösch, Ulrich:* Eigentum und Freiheit. 2000. *Band 56.*
- Hohmann, Harald:* Angemessene Außenhandelsfreiheit im Vergleich. 2002. *Band 89.*
- Holznapel, Bernd:* Rundfunkrecht in Europa. 1996. *Band 18.*
- Horn, Hans-Detlef:* Die grundrechtsunmittelbare Verwaltung. 1999. *Band 42.*
- Huber, Peter-Michael:* Konkurrenzschutz im Verwaltungsrecht. 1991. *Band 1.*
- Huster, Stefan:* Die ethische Neutralität des Staates. 2002. *Band 90.*
- Ibler, Martin:* Rechtspflegender Rechtsschutz im Verwaltungsrecht. 1999. *Band 43.*
- Jestaedt, Matthias:* Grundrechtsentfaltung im Gesetz. 1999. *Band 50.*
- Kadelbach, Stefan:* Allgemeines Verwaltungsrecht unter europäischem Einfluß. 1999. *Band 36.*
- Kämmerer, Jörn Axel:* Privatisierung. 2001. *Band 73.*
- Kahl, Wolfgang:* Die Staatsaufsicht. 2000. *Band 59.*
- Kaufmann, Marcel:* Untersuchungsgrundsatz und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 2002. *Band 91.*

Jus Publicum

- Kischel, Uwe*: Die Begründung. 2002. *Band 94*.
- Koch, Thorsten*: Der Grundrechtsschutz des Drittbetroffenen. 2000. *Band 62*.
- Koriath, Stefan*: Der Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern. 1997. *Band 23*.
- Kluth, Winfried*: Funktionale Selbstverwaltung. 1997. *Band 26*.
- Kugelman, Dieter*: Die informatorische Rechtsstellung des Bürgers. 2001. *Band 65*.
- Langenfeld, Christine*: Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten. 2001. *Band 80*.
- Lehmer, Moris*: Einkommensteuerrecht und Sozialhilferecht. 1993. *Band 5*.
- Leisner, Anna*: Kontinuität als Verfassungsprinzip. 2002. *Band 83*.
- Lepsins, Oliver*: Besitz und Sachherrschaft im öffentlichen Recht. 2002. *Band 81*.
- Lorz, Ralph Alexander*: Interorganrespekt im Verfassungsrecht. 2001. *Band 70*.
- Lücke, Jörg*: Vorläufige Staatsakte. 1991. *Band 2*.
- Luthe, Ernst-Wilhelm*: Optimierende Sozialgestaltung. 2001. *Band 69*.
- Manssen, Gerrit*: Privatrechtsgestaltung durch Hoheitsakt. 1994. *Band 9*.
- Masing, Johannes*: Parlamentarische Untersuchungen privater Sachverhalte. 1998. *Band 30*.
- Mösl, Markus*: Die staatliche Garantie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. 2002. *Band 87*.
- Morgenthaler, Gerd*: Freiheit durch Gesetz. 1999. *Band 40*.
- Morlok, Martin*: Selbstverständnis als Rechtskriterium. 1993. *Band 6*.
- Niedobitek, Matthias*: Das Recht der grenzüberschreitenden Verträge. 2001. *Band 66*.
- Oeter, Stefan*: Integration und Subsidiarität im deutschen Bundesstaatsrecht. 1998. *Band 33*.
- Pache, Eckhard*: Tatbestandliche Abwägung und Beurteilungsspielraum. 2001. *Band 76*.
- Pauly, Walter*: Der Methodenwandel im deutschen Spätkonstitutionalismus. 1993. *Band 7*.
- Pielow, Johann-Christian*: Grundstrukturen öffentlicher Versorgung. 2001. *Band 58*.
- Publ, Thomas*: Budgetflucht und Haushaltsverfassung. 1996. *Band 15*.
- Reinhardt, Michael*: Konsistente Jurisdiktion. 1997. *Band 24*.
- Rodi, Michael*: Die Subventionsrechtsordnung. 2000. *Band 52*.
- Rossen, Helge*: Vollzug und Verhandlung. 1999. *Band 39*.
- Rozeck, Jochen*: Die Unterscheidung von Eigentumsbindung und Enteignung. 1998. *Band 31*.
- Ruffert, Matthias*: Vorrang der Verfassung und Eigenständigkeit des Privatrechts. 2001. *Band 74*.
- Sacksosky, Ute*: Umweltschutz durch nicht-steuerliche Abgaben. 2000. *Band 53*.
- Šarčević, Edin*: Das Bundesstaatsprinzip. 2000. *Band 55*.
- Schlette, Volker*: Die Verwaltung als Vertragspartner. 2000. *Band 51*.
- Schmidt-De Caluwe, Reimund*: Der Verwaltungsakt in der Lehre Otto Mayers. 1999. *Band 38*.
- Schroeder, Werner*: Das Gemeinschaftrechtssystem. 2002. *Band 86*.
- Schulte, Martin*: Schlichtes Verwaltungshandeln. 1995. *Band 12*.
- Sobota, Katharina*: Das Prinzip Rechtsstaat. 1997. *Band 22*.
- Sodan, Helge*: Freie Berufe als Leistungserbringer im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung. 1997. *Band 20*.
- Sommermann, Karl-Peter*: Staatsziele und Staatszielbestimmungen. 1997. *Band 25*.
- Storr, Stefan*: Der Staat als Unternehmer. 2001. *Band 78*.
- Trute, Hans-Heinrich*: Die Forschung zwischen grundrechtlicher Freiheit und staatlicher Institutionalisierung. 1994. *Band 10*.
- Uerpmann, Robert*: Das öffentliche Interesse. 1999. *Band 47*.
- Unruh, Peter*: Der Verfassungsbegriff des Grundgesetzes. 2002. *Band 82*.
- Wall, Heinrich de*: Die Anwendbarkeit privatrechtlicher Vorschriften im Verwaltungsrecht. 1999. *Band 46*.
- Wolff, Heinrich Amadeus*: Ungeschriebenes Verfassungsrecht unter dem Grundgesetz. 2000. *Band 44*.
- Volkman, Uwe*: Solidarität - Programm und Prinzip der Verfassung. 1998. *Band 35*.
- Voßkuhle, Andreas*: Das Kompensationsprinzip. 1999. *Band 41*.
- Weiß, Wolfgang*: Privatisierung und Staatsaufgaben. 2002. *Band 88*.
- Ziekow, Jan*: Über Freizügigkeit und Aufenthalt. 1997. *Band 21*.

*Einen Gesamtkatalog erhalten Sie gerne vom Verlag
Mohr Siebeck, Postfach 2040, D-72010 Tübingen.
Aktuelle Informationen im Internet unter <http://www.mohr.de>*